

## IV. A b s c h n i t t.

## S t e u e r n.

## 1. Abtheilung.

## Das Steuerwesen im Allgemeinen.

## Einleitung.

## §. 247.

Unter Steuern (*a*) versteht man bisweilen im weiteren Wortsinne alle diejenigen Entrichtungen der Bürger an die Regierung, welche oben mit dem Namen Auflagen bezeichnet worden sind. Steuern in engerer Bedeutung sind solche Auflagen, welche nicht wie die Gebühren bei einzelnen Regierungshandlungen und als Zuschüsse zu den besonderen Kosten derselben, sondern als Beiträge der Bürger zu den Staatsausgaben überhaupt nach einem allgemeinen Maaßstabe erhoben werden (*b*). Die Steuern in diesem Sinne sind einer weit größeren Ausdehnung fähig, als die Gebühren und liefern auch wirklich in den meisten Staaten einen viel beträchtlicheren Theil der Staatseinkünfte, als jene. Beide kommen aber darin überein, daß sie, ohne eine Erwerbsthätigkeit der Regierung, aus dem Vermögen der Bürger gezogen werden, also kein ursprüngliches, sondern nur ein abgeleitetes Einkommen (I, §. 251)

Rau, pol. Defon. 3te Ausg. III.

gewähren. Durch die Besteuerung werden also Staatseinkünfte unmittelbar aus dem Volksvermögen geschöpft, wobei die Staatsgewalt nur die Regel der Entrichtung gesetzlich auszusprechen und sodann die Einzelnen zu deren Befolgung anzuhalten braucht. Die Steuern bringen in der Vertheilung des Volkseinkommens Aenderungen hervor, deren Unterfuchung in einer Anwendung volkwirthschaftlicher Lehren besteht. Manche Schriftsteller haben diese Betrachtung in die Nationalökonomie selbst aufgenommen, aber sie steht in dieser nicht so gut an ihrer Stelle, weil mit ihr die Entwicklung der Regeln für die gute Einrichtung des Steuerwesens verwebt sein muß, und die volkwirthschaftslehre das Nahrungswesen der Völker nach seinem Wesen und noch ohne Rücksicht auf wirthschaftliche Maaßregeln der Regierung darzustellen hat (c).

- (a) *Steuer* (ehemals *Sture*, *Stior*) heißt im Allgemeinen *Stütze*, *Hülfe*; daher *Steuerruder*, — zur *Steuer der Wahrheit*. *Engila stiura*, *Schutz der Engel*, bei *Ditfried*, Vgl. *Hüllmann*, *Finanzgeschichte des Mittelalters*, S. 146. — *Abgabe* hat eine allgemeinere Bedeutung, es zeigt jede dauernde Entrichtung an, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbands, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Aeltern. Es giebt daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte. Letztere sind *Auflagen*, s. S. 84. (b). — *Anders Schön*, *Grundsätze der Finanz*, S. 55: „*Sie* (die *Steuer*) ist für den Bürger *Abgabe*, für den Staat, *Auflage*.“ — *Tributum* und *aide*, *adjutorium* kommen ungefähr mit *Steuer* überein, *impôt* mit *Auflage*. Beide wird bald von *baten*, *helfen*, *abgeleitet* (*Möser*), bald von *bitten*, oder auch von *gebieten*, vgl. *Lang*, *T. Steuer*verf. S. 55.
- (b) von *Prittwitz* nennt die *Gebühren* *Specialsteuern* und setzt denselben die *Generalsteuern* entgegen. *Theorie*, 99.
- (c) A. *Schriften über die Steuerlehre im Allgemeinen*.
- C. *Klock*, *Tractatus de contributionibus*. Francof. 1655. Fol. (mehr zum deutschen Staatsrechte, als zur Finanzwissenschaft gehörend, so wie die vielen *Dissertationen* aus jener Zeit.)
- (J. *D. Gulner*) *Practische Vorschläge, welchergestalt Steuer und Contribution . . . einzurichten seyen, . . .* 1721. 2te U. mit Benennung des Verfassers. Marburg 1741. 4<sup>o</sup> (Ohne theoretische Untersuchungen.)
- C. A. *Broggia*, *Trattato de' tributi*. Nap. 1743. = *Class. ital.*, *Parte antica*, IV. (Die älteste geordnete *Steuertheorie*.)
- J. *W. von der Lih*, *Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern*. Berlin, 1751. — *Deff.* neue Abhandlung von den *Steuern*. Ulm, 1766.
- (*Strelin*) *Einleitung in die Lehre von Auflagen*. Nördlingen, 1778. — *Deff.* *Revision der Lehre von Auflagen*. Erlangen, 1821 (mit dem Namen des Verf.)
- J. *W. von Ulmenstein*, *Versuch einer . . . Einleitung in die*

- Lehre des f. Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen, 1794.
- R. Krönke, Das Steuerwesen nach seiner Natur u. f. Wirkungen. Darmst. 1804. — Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern, Gießen, 1810. II. — Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung. Heidelberg, 1819.
- de Monthion, Quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? Paris, 1808. deutsch von Zimmermann. Gießen, 1814.
- (Höfer) Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäkution in einem Staate wie das Großh. Baden. Karlsruhe, 1808.
- D. C. H. Eschenmaier, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme. Heidelberg, 1808. 4<sup>o</sup>.
- Seeger, Das Abgabensystem. Heidelberg, 1811.
- J. P. Harl, Handbuch der Steuerregulirung. Erlangen, 1814. 16. II.
- Christian, Des impositions et de leur influence sur l'industrie agricole, manufacturière et commerciale et sur la prospérité publique, Paris, 1814.
- Krehl, Das Steuerwesen nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft. Erlangen, 1816.
- H. Kessler, Abgabekunde. Tübingen, 1818.
- A. S. v. Kremer, Darstellung des Steuerwesens. Wien, 1821. II. — Zweite unveränderte Auflage, 1825.
- H. E. von Seutter, Die Besteuerung der Völker. Speier 1828.
- V. Delecourt, Disput. oeconomico-politica de tributis ac vectigalibus. Lovan., 1829.
- G. K. van Hogendorp, Lettres sur la prospérité publique. Amsterd., 1830. II.
- E. Ph. v. Seneburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen, Heidelb., 1831.
- R. Murrhard, Theorie und Politik der Besteuerung. Gött. 1833. Ueber verhältnismäßige Besteuerung. Leipzig, 1834.
- F. C. von Zudla, Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß und die Industrie des Volks. Stuttg., 1837.
- J. G. Hoffman, Die Lehre von den Steuern . . . , mit besonderer Beziehung auf den preuß. Staat. Berlin, 1840.
- M. von Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle. Mit besonderer Beziehung auf Preußen und den deutschen Zollverein. Stuttg. 1842.
- J. R. Mac Culloch, A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system. Lond. 1845.
- Außerdem die oben (§. 23 (a) — (c)) genannten Werke über politische Oekonomie überhaupt und Finanzwissenschaft insbesondere, vor Allen W. Smith, Untersuchungen, 5. Buch.
- B. Ueber das Steuerwesen einzelner Staaten.
- v. Savigny, Röm. Steuerfassung unter den Kaisern, in den Histor. philolog. Abhandl. der berliner Akad. aus den Jahren 1822 und 23, S. 27.
- K. H. Lang, Historische Entwicklung der deutschen Steuerfassungen. Berlin, 1793 (sehr lehrreich).

- W. A. Klewis, *Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg*. Berlin, 1797. II.
- Fr. L. v. Berlepsch, *Geschichte des Finanz- und Steuerwesens der Fürstenthümer Calenberg und Göttingen*. Frankf., 1799.
- Gedanken über das dormalige Steuerwesen der Stadt Frankfurt*, 1810. — *Ueber die Abgaben in der freien Stadt Frankfurt a. M.*, 1815.
- (Freih. v. Du-Thil) *Ueber Besteuerung im Großh. Hessen* 1814.
- G. Sartorius, *Ueber die gleiche Besteuerung der Landestheile des K. Hannover*. Göttingen, 1815.
- K. W. Schmidt, *Uebersicht der gesammten directen und indirecten Besteuerung in den preuß. Staaten*. Berlin, 1825. II. (Unvollständig und ungleichförmig.)
- (Schütz) *Handbuch der Steuergesetzgebung Württembergs*. Stuttgart 1835.
- Reyscher, *Sammlung der würtemb. Gesetze*, Bd. XVII, Abthl. 1 u. 2, 1839 u. 40 (von R. Moser).
- Ueber die directen Steuern in Oesterreich*, f. v. Kremers a. W., II. Bd.
- Mémoires concernant les impositions et droits*. Paris, 1768, ff. IV. B., 4°. (Band 2—4 handeln von Frankreich.)
- Montgomery Martin, *Taxation of the British Empire*, 1833.
- Ueber die Niederlande*, f. v. Hogendorp a. a. D.
- Außerdem sind hier die in §. 23. (e) u. (f) genannten Schriften zu vergleichen, namentlich Sinclair, Hanseemann, Rudhart, AbbeLohde, v. Kaumer, Parnell, Bailly, Macarel, d'Audiffret. Werke über einzelne Steuergattungen werden bei den folgenden Abtheilungen angeführt. — Eine gute Steuergeschichte fehlt noch.
- Ueber die ältere Literatur des Steuerwesens*, f. Pfeffinger, *Vitriarii institut. juris p. illustrat.* III. 383. — Zinde, *Kameralistenbibliothek*, S. 838—868 — Vergius, *Kameralistenbibliothek*, S. 564 (1762), — Harl, *Handb.* I., S. 464.

## §. 248.

In dem frühesten Zeitalter eines jeden Staates gab es noch keine Steuern, weil theils die noch im Entstehen begriffene Staatsgewalt zur Steuerforderung nicht mächtig genug war, theils bei geringem Verkehre und mangelndem oder doch schwachem Geldumlaufe und der beschränkten Anwendbarkeit der Naturalsteuern die Einziehung von Steuern schwierig war. Als man nach und nach bei dem Anwachs der Staatsbedürfnisse mehr und mehr genöthigt war, Steuern zu Hülfe zu nehmen, stieß man auf manches Widerstreben, wie es schon die Unbeholfenheit der damaligen Anlegungs- und Erhebungsweise und die Ungewohntheit einer solchen Belastung erwarten ließ. Bei der Vervoll-



Einkünfte in den einzelnen Staaten nach sehr verschiedenen Regeln zusammengestellt und abgetheilt werden.

(a) Vgl. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 27.

### §. 249.

Die Steuern sind jedoch dem Mißbrauche sehr ausgesetzt. Unkenntniß der schonenden Rücksichten, welche die Volkswirtschaft erheischt, und übermäßige Anwendung der Herrschermacht haben, wie die Geschichte bezeugt, bisweilen die Besteuerung soweit getrieben, daß sie zu einem harten Drucke für die Völker wurde, daß das Eigenthum der Bürger den Eingriffen der Steuergewalt ohne Schutz preisgegeben war und das Capital des Volkes angegriffen wurde. Diese Uebel entsprangen bald aus der übermäßigen Höhe der geforderten Steuersumme, bald aus der fehlerhaften Vertheilung der Steuerlast unter die Volksclassen und Einzelnen. Es ist daher ein hoher Grad von Gerechtigkeit, Kenntniß und Geschicklichkeit erforderlich, um theils das mit der allgemeinen Wohlfahrt noch vereinbare Maaß der Steuern zu beobachten, theils dieselben so einzurichten, daß sie bei gleicher Größe so wenig als möglich wirtschaftliche Störungen hervorbringen (a). Zugleich ist aber auch die Aufstellung fester und zuverlässiger allgemeiner Grundsätze in diesem Gegenstande, in dem man sich sonst nur mit schwankenden, der Staatspraxis entnommenen, oberflächlichen Regeln beholfen hatte, überaus wohlthätig und zur Erleichterung der überbürdeten Classen von Bürgern unentbehrlich. Die Kunst der Besteuerung, eine Frucht der allgemeinen Bildung, reift langsam und scheint, obgleich sie in dem jetzigen Zeitalter unverkennbar große Fortschritte gemacht hat, doch von ihrer Vollkommenheit noch immer entfernt zu sein. Die Steuertheorie wird hauptsächlich von der Ausbildung der Volkswirtschaftslehre bedingt, und hat daher erst seit A. Smith wissenschaftliche Haltung erlangt.

(a) Das Bedürfniß von Steuern war einer der häufigsten Veranlassungen, aus denen Landstände zusammengerufen wurden und eine der Hauptursachen von der Ausbildung der landständischen Verfassung. Die Steuern wurden anfangs meistens nur auf einmal oder auf bestimmte Zeit bewilligt und die Landesfürsten gaben Versicherungen, gegen eigenmächtige Belastung. So versprach Ludwig der Brandenburger 1342 im tiroler Freiheitsbrief: — „auch sollen wir dheim ungewentlich Stuir nicht uflegen, on der Landluet Rat.“ Erzbischof

Friedrich von Salzburg erklärte 1327: — „da gaben uns unseres Gotteshaus Dienstmännern (also noch nicht alle 3 Stände), Ritter und Knecht, durch Lieb und Treu, die sie zu dem Herrn hätten, und nicht durch Recht ihren Gunst, daß wir ab ihren Leuten, ab ihren Vogtleuten und Lehenteuten in unserem Gebiete nâmen ab eine gemeine Schatzsteuer.“ Bei der Föderation des Abels in Oberbaiern 1302 wurde eine Viehsteuer bewilligt, zugleich aber gegen künftige weitere Belastung Vorkehr getroffen; 1307 erfolgte die erste Einigung der 3 Stände dafelbst, aus gleichem Anlaß, s. von Krenner, Anleit. z. d. Kenntniß der baier. Landtage des Mittelalters, München, 1804, Beil. I. und II. — Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, 1816, I, 51. 55. — Pfeiffer, Geschichte der landständ. Verfass. in Kurhessen, 1834, S. 74. — Die deutschen Kaiser waren durch die Capitulationen in gleicher Weise an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Dagegen erweiterte sich allmählig die Steuergewalt der Landesfürsten, indem sie, wie es zur Festigkeit des Reichsverbandes unvermeidlich war, die Reichs- und Kreis-Steuern, die Kosten des Kammergerichts und der Festungen, des Reichstages, der Vertheidigung gegen feindlichen Angriff, ferner alle Steuern, die hergebrachtermaßen ohne ständische Bewilligung erhoben worden waren, (z. B. die Prinzessinsteuer in Kurhessen, Pfeiffer, S. 86), für sich allein einziehen durften, auch kamen ständige Abgaben zur Bezahlung der Armee und zur Verzinsung der Schulden allmählig hinzu. Der Reichsabschied von 1654 S. 180 bestimmt namentlich die Verpflichtung, für Festungen und Besatzungen den Fürsten und Obern „mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen,“ s. auch Pütter, Histor. Entwickl. der heutigen Staatsverf. des t. Reichs, II, 224, Dess. Institut. jur. publ. germ. S. 254 ff. — Söpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgechichte, 1836, III. 181.

## 1. Hauptstück.

### Entwicklung der obersten Besteuerungsgrundsätze.

#### §. 250.

Dem Besteuerungsrechte der Staatsgewalt steht die Verpflichtung der Staatsbürger gegenüber, Steuern zu entrichten. Der Grund jenes Rechts und dieser Pflicht liegt darin, daß diejenigen, welche im Staate leben, die Segnungen der Staatsverbindung empfinden und die Vortheile mancher einzelnen Anstalten genießen, dafür auch an den Beschwerden und Aufopferungen Theil nehmen müssen, ohne welche der Staat seine volle Wirksamkeit nicht äußern könnte. Wo daher Steuern als

Ergänzung der übrigen Staatseinkünfte zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse nothwendig sind, wie dieß in unseren Staaten ohne Zweifel der Fall ist, da darf man sie auch als gerechtfertiget ansehen. Die Gewähr, welche der Staat dem Eigenthume seiner Bürger leistet, ist deshalb keine unbedingte, sondern nur unter dem Vorbehalte zu verstehen, daß nöthigenfalls ein Theil desselben für die Staatseinnahmen in Anspruch genommen werden dürfe (*b*). Da die Verbindlichkeit, Steuern zu entrichten, eine bloße Folge des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses ist, welches über allen besonderen persönlichen Beziehungen steht (*c*), so folgt:

1) Alle Staatsbürger müssen Steuern entrichten, und zwar fortwährend (Allgemeinheit der Steuern), es wäre denn daß Einzelne durch besondere Aufopferungen anderer Art einen Ersatz leisteten (*d*), oder daß ihre Vermögensumstände sie für jetzt unfähig machten, ohne Schmälerung der nöthigsten Unterhaltsmittel etwas an den Staat abzugeben (*e*).

2) Alle Bürger sollen nach gleichen Regeln und nach einem gleichen in ihrem Verhältniß zum Staate begründeten Maasstabe beigezogen werden (Gleichförmigkeit der Steuern). Wie schwer es auch sein mag, dieser Forderung der Gerechtigkeit völlig zu genügen, so bildet dieselbe doch ein Ziel, dem man sich unablässig zu nähern suchen muß. Die Steuern entsprechen jenen Anforderungen vollkommener als die Gebühren.

- (a) Vgl. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, S. 30. 31. — Ein zweiter Vorbehalt besteht in der Befugniß, in Nothfällen die Abtretung des Privateigenthums für öffentliche Zwecke, aber gegen vollen Ersatz zu verlangen. Auf dieses sogenannte *jus eminens* und das Besteuerungsrecht hat man die Annahme eines Obereigenthums der Staatsgewalt zu stützen versucht.
- (b) Anders verhielt es sich im Alterthume, wo es zwischen den Unfreien und den vollberechtigten Staats- und Stadtbürgern noch Mittelstufen gab, mit denen auch eine Ungleichheit der Auflagenbelastung verbunden war. Die Theten (*Θητες*) in Solons vierter Classe waren steuerfrei und ohne Theilnahme an Staatsämtern, die *capite censi* in der sechsten Classe des Servius Tullius waren vermögenslos und thaten keinen Kriegsdienst, auch hatte diese Classe sehr geringen Einfluß bei der Abstimmung in den *comitibus centuriatis*. Italien erlangte noch zur Zeit der römischen Republik die Freiheit von Grund- und Kopfsteuer, welche bis auf Diocletian fort-

dauerte, auch einzelne Städte außer Italien erhielten diese Begünstigung in dem *jus Italicum*. — Steuerfreiheit des Prälaten- und Ritterstandes im Mittelalter und zum Theile noch bis in die neueste Zeit. Desterer genoss wenigstens ein Stand den Vorzug eines niedrigeren Steuerfußes. Die Aufhebung dieser Ungleichheiten ist am schwersten, wenn diese auf verfassungsmäßigen Rechten beruhen. Schilderung dieses Mißverhältnisses bei Pütter, *Histor. Entwicklung der heut. Staatsverf. des r. Reichs*, II, 200. Die *kurbess. Verf.* §. 148 sichert den bisher Steuerfreien eine angemessene Entschädigung zu. Auch in Sachsen ist eine solche bei der Einführung der neuen Grundsteuer gegeben worden.

- (d) So war vor der Einführung geworbener Heere, als die Staatsverteidigung zunächst dem Ritterstande oblag, auch die Steuerfreiheit desselben nicht unbillig. Vgl. Aeilton, *Ueber den Geist der Staatsverfassungen*, S. 298. — Im preuß. Staate sind die Hebammen von den nicht auf Grundbesitz ruhenden directen Steuern befreit, was man wie das Ersatzmittel eines Besoldungstheiles ansehen kann.
- (e) Da es in jedem Lande Arme giebt, die noch eines fremden Zuschusses bedürfen, so ist es natürlich, daß zwischen ihnen und den Begüterten eine Classe gefunden wird, die weder empfängt noch geben kann.

### §. 251.

Diesem Grundsätze der Gleichförmigkeit würde nicht Genüge geschehen, wenn Jeder einen gleich großen Steuerbeitrag zu entrichten hätte, denn hiebei würde den Einzelnen ein überaus verschiedener Grad von Beschwerde auferlegt; für Einige wäre dieselbe fast unfühlbar, während Andere schon empfindliche Entbehrungen zu ertragen hätten. Die Gleichheit der Beiträge läßt sich zwar billigen bei Vereinen für irgend einen einzelnen Zweck, deren Mitglieder in Beziehung auf den Mitgenuß des beabsichtigten Vortheils einander gleich zu achten sind, aber nicht im Staate, der alle Lebensangelegenheiten näher oder entfernter berührt und den ganzen Besitz der Bürger sowohl an persönlichen als sachlichen Gütern beschützt und pflegt. Da ferner der zu erhebende Betrag nach der Abgabefähigkeit der mindesibegüterten Classe bestimmt werden müßte, so würde im Ganzen nur eine geringe unzureichende Einnahme zu Wege gebracht. Es kann folglich nur eine Verhältnismäßigkeit beabsichtigt werden, die, wenn man die Bestimmung und das Wesen der Steuern beachtet, auf doppelte Weise möglich ist, nämlich:

- 1) nach dem Grade des Mitgenusses an den Vortheilen der Staatsverbindung,
- 2) nach der in den Vermögensumständen begründeten Beitragsfähigkeit.

## §. 252.

Mehrere Schriftsteller haben sich zu dem Grundsätze bekant, daß die Steuern nach dem Genusse der Staatsanstalten abgemessen werden sollten (*a*). Hierzu hat die von Manchen angenommene Ansicht beigetragen, nach welcher der Staat nur für eine Sicherheitsanstalt gehalten wird, weil man daraus folgerte, die Wirkungen der Staatsverbindung für jeden Genossen ließen sich nach der Menge der schutzbedürftigen Gegenstände bemessen. Dagegen sprechen nachstehende Gründe: 1) Die einzelnen Staatsanstalten sind nur die verschiedenen Lebensäußerungen eines organischen Ganzen, dessen höhere Wesenheit und Bedeutung bei einem solchen Zerreißen seiner Einrichtungen nicht erkannt wird. Das Verhältniß des Bürgers und Unterthanen zum Staate, der jenem die äußeren Bedingungen einer ächtmenschlichen Existenz und Entwicklung darbietet (*b*), kann nur willkürlich und unvollständig in eine Menge von einzelnen Beziehungen aufgelöst werden, die doch genau unter sich zusammenhängen. 2) Der Vortheil, den jeder Einzelne von den Staatseinrichtungen zieht, läßt sich nicht ausmitteln. Denn wenn man auch jede unmittelbare Berührung und Benutzung derselben berechnen wollte, so würde doch der nicht minder mächtige mittelbare Einfluß der Staatsanstalten auf Sicherheit, Gewerthätigkeit, Bildung und überhaupt auf alle Seiten der bürgerlichen Wohlfahrt, z. B. der Schutz, den schon das bloße Bestehen guter Geseze und Gerichte gewährt, außer Acht bleiben. Für alle persönlichen Güter, die man dem Staate verdankt, fehlt es ganz an einem Vergleichungsmaaßstabe (*c*). 3) Der Genuß der Staatsanstalten ist in vielen Fällen so veränderlich, zufällig oder von der Handlungsweise des Einzelnen abhängig, daß man keine dauernde Verpflichtung auf ihn gründen kann (*d*).

(*a*) Z. B. Krehl a. a. D. — Kröncke, Grundsätze, S. 4. — v. Kremer, I, 70. — v. Jakob, Staatsfinanzw. I, 369. — v. Rotteck,

in der Fortsetzung des Staatsrechts der constitutionellen Monarchie, II, 324. Desselben Dekon. Politik, S. 287. (Der Verf. erkennt aber die Schwierigkeit der Vollziehung dieses Grundsatzes.) — Dagegen Schön, Grundf., S. 61. — Zacharia, Staatsw., S. 411.

- (b) Diese höhere Ansicht von der Bestimmung des Staats ist von Platon, Aristoteles und Cicero an bis auf Fichte und Hegel häufig anerkannt worden.
- (c) Kröncke, a. a. D., räumt ein, daß man alle persönlichen Vortheile bei der Besteuerung außer Betracht lassen, und bloß auf den, dem Eigenthum gewährten Schutz Rücksicht nehmen müsse; gegen jene Vortheile bringt er die persönlichen Leistungen des Bürgers, z. B. den Waffendienst, in Anschlag. Indes ist diese Abrechnung willkürlich. — Auch Thiers (Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848 S. 193) achtet nur auf den Schutz, welchen der Staat gewährt.
- (d) Selbst die Vertheidiger dieses Steuermaassstabes haben darauf verzichtet, ihn im Einzelnen durchzuführen. Sie beschränken sich darauf, für die Vergütung der aus dem Staatsverbande fließenden Vortheile ein allgemeines mittleres Verhältniß anzunehmen, welches sie in der Größe des Vermögensbesitzes zu finden glauben. Auf diese Weise gelangt man auf einem Umwege zu dem im folgenden §. aufgestellten Satze und es gereicht demselben zu einiger Bestätigung, daß auch der Gesichtspunct des Schutzes für Habe und Erwerbsthätigkeit zu ihm hinführt. Uebrigens liegt in dem Hinblick auf den Genuß der sämtlichen Staatseinrichtungen, der nicht so ungleich sein kann als das bloße Vermögen, ein Beruhigungsgrund für den Fall, daß man nicht im Stande ist, die Reichen ganz in dem Verhältniß ihres Reichthums höher zu belasten als die Minderbegüterten. — Eine Verbindung des Genuß- und Vermögensprincipes versucht v. Kremer, a. a. D. S. 71. 88. — Nach v. Rotteck darf man sich, obschon das Genußprincip richtiger sei, doch an das leichter ausführbare und wenig verschiedene Vermögensprincip halten, mit einzelnen Abänderungen in Hinsicht auf jenes, Dek. Politik, a. a. D.

### §. 253.

Die Beschwerde und Entbehrung, welche von einer gewissen Steuer verursacht wird, bestimmt sich nicht schon allein aus der Größe der Summe, sondern vielmehr aus der Werthmenge, welche sie für den Steuerzahlenden vorstellt. Dieß hängt davon ab, wie viel andere Güter ihm noch übrig bleiben (a). Zwar ist die individuelle Werthschätzung unerforschlich und zur Berücksichtigung bei der Umlegung der Steuern nicht brauchbar (I, §. 62), man kann aber im Allgemeinen annehmen, daß bei häufig eine gewisse Geldsumme für den Besitzer einen desto höheren Werth hat, einen je größeren Theil seines ganzen verwendbaren Gütervorrathes sie ausmacht, weil er desto werth-

vollere Gegenstände für sie anschaffen muß (I, S. 64), daß folglich Alle nicht etwa eine gleiche Summe, sondern einen gleichvielften Theil (Quote) des zu ihrer Verfügung bestimmten Güterbesitzes ungefähr gleich leicht oder schwer entbehren werden. Die Belastung durch die Steuern wird also am gleichförmigsten und gerechtesten, eingerichtet, wenn man sie nach den Vermögensumständen der Staatsbürger abstuft. Die nach diesem Grundsätze angelegten Steuern sind zugleich in Hinsicht auf die Volkswirtschaft die unschädlichsten und weit mehr als die Gebühren dazu geeignet, nach und nach vermehrt zu werden, während die Staatsbedürfnisse wachsen und die Erwerbseinkünfte der Regierung vermindert werden (b).

- (a) Die Unterscheidung des concreten und Gattungswertes (I, S. 61) findet hier eine wichtige Anwendung, nur daß hier jener nicht nach den Empfindungen, Gewohnheiten zc. der Individuen, sondern nach allgemeinen Erfahrungssätzen angeschlagen wird.
- (b) Dieser Besteuerungsgrundsatz ist in Folge eines gewissen Gefühls seiner Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit von Vielen, auch ohne genügenden Beweis, angenommen worden; z. B. Boxhorn, *Institutiones politicae*, Lib. I. c. 10. S. 18, Nr. IX.: *In tributis aequalitatis maxima habenda ratio, quae in eo potissimum versatur, ut par sit eorum ratio, ac paria hic onera sentiant, quorum in diversis rebus positae sitaeque sunt opes.* — A. Smith, *B. V. G.* 2 Abth. 2 giebt statt einer eigentlichen Begründung nur die Hindeutung auf den Schutz des Staates und die Aehnlichkeit eines großen, von Mehreren gemeinschaftlich bewirthschafteten Landgutes (Garve hat hier III, 211 eigenmächtig einen Satz eingeschaltet). Auch Say, *Handb.* VI, 44, äußert nur, es sei billig, daß Jeder im Verhältniß seiner Einkünfte besteuere, „denn der dem Steuerpflichtigen geleistete Dienst ist um so wichtiger, je bedeutender seine Einkünfte sind.“ — Den im §. angegebenen Hauptgrund hat schon Craig bemerkt, *Grundzüge der Politik*, II, 210. Vgl. III. 6.

#### §. 254.

Die in dem Vermögenszustande einer Person begründete Möglichkeit, ohne Nachtheil für die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse Steuern überhaupt oder ein gewisses Maaß derselben zu geben, heißt *Steuerfähigkeit* (*Beitragsfähigkeit*). Man kann daher den im vorigen §. aufgestellten Grundsatz auch so ausdrücken: die Einzelnen sollen von den Steuern im Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit getroffen werden. Bei denjenigen Staatsbürgern, welchen die Steuerfähigkeit gänzlich fehlt, muß, so lange dieß der Fall ist, die Steuerpflicht als ruhend

angesehen werden, §. 250. Worin diese Steuerfähigkeit der Einzelnen und des ganzen Volkes bestehe und aus welchen Zeichen sie erkannt werde, dieß ist mit Hülfe volkswirthschaftlicher Lehren zu entwickeln. Die Steuern dürfen nämlich die Gütererzeugung im Volke nicht schmälern, die Erwerbung des Nöthigsten nicht hindern, das Volksvermögen nicht schwächen und somit auch die finanzielle Nachhaltigkeit nicht zerstören, §. 83. Dabei ist es aber nicht hinreichend, bloß die Volkswirthschaft im Ganzen ins Auge zu fassen, denn sie besteht aus einzelnen Familienwirthschaften, aus deren Wohlfahrt sich der allgemeine Volkswohlstand zusammensetzt (I, §. 81.) und die insgesammt auf gleiche Schonung Anspruch haben. Nach diesen Rücksichten muß man diejenigen Stellen in der Volkswirthschaft auffuchen, von denen ein gewisser Steuerbetrag mit den geringsten wirthschaftlichen Nachtheilen erhoben werden kann. Solche Vermögenstheile, aus denen die Steuern bestritten werden können, d. h. deren man sich zum Theile entäußert, um den Steuerbetrag aufzubringen, werden Steuerquellen genannt und müssen von denjenigen Gegenständen unterschieden werden, nach welchen bloß die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen bemessen und ausgesprochen wird, d. i. von den Steuergegenständen (Steuerobjecten) (a). Sind die Quellen richtig erkannt, so hat man die Gegenstände so zu wählen daß jene in dem angemessenen Verhältniß getroffen werden. Häufig fallen beide zusammen.

(a) Unpassend hat man sie auch Steuerregulative genannt.

#### §. 255.

Der Besteuerte kann die Abgabe entweder aus seinen Einkünften oder aus seinem Stammvermögen nehmen, I, §. 70. So lange es angeht, zieht er jenes vor, um den Stamm seines Vermögens zu schonen, dessen Verringerung nicht allein dem Einzelnen, sondern auch der ganzen Volkswirthschaft schädlich wäre. Der Vermögensstamm besteht aus vielerlei Sachgütern, welche größtentheils schon ihre besondere Bestimmung erhalten haben. Da der Regierung mit Steuern, die in diesen verschiedenartigen Gütern entrichtet würden, nicht

gedient sein könnte, so müßte der Eigenthümer, wenn er aus dem Vermögensstamme eine Steuer bestreiten wollte, denselben theilweise in Geld umsetzen. Dieß zöge schon Verlust nach sich, auch würden die Bestandtheile dieses Stammes, so weit es thunlich ist, zu anderen Arten des Gebrauches verwendet und dabei häufig einer schnelleren Verzehrung preisgegeben werden. Bei den Grundstücken ist dieß nicht möglich, sie müßten also bei einer Besteuerung des Stammes wiederholt veräußert werden und ein solcher beklagenswerther Wechsel des Besiþes würde die gute Benutzung der Grundstücke überaus erschweren, zugleich aber ihren Preis mehr und mehr verringern. Eine Verminderung der Capitale ist höchst verderblich (a), weil sie eine Abnahme der Production, des Volkseinkommens und der Hülfsmittel zur Beschäftigung der Arbeiter bewirkt (b). Man würde zunächst einen Theil der umlaufenden Capitale zur unproductiven Verzehrung herüberziehen, z. B. die Summen, die man bisher auf Arbeitslohn und Anschaffung von Rohstoffen verwendete, sodann auch die Ergänzung der stehenden unterlassen oder diese selbst angreifen, z. B. den Viehstand. Auf diese Weise müßte mit der Verarmung des Volkes eine Abnahme der Steuerfähigkeit eintreten, durch welche auch die Regierung ihre Hülfquellen von Jahr zu Jahr mehr dahin schwinden sähe. Schonung des Capitales eines Volkes ist also eine nothwendige Anforderung an jedes Steuersystem.

(a) Dieß gilt nicht bloß von den wahren volkswirtschaftlichen Capitales, sondern auch von den verzinslichen Forderungen der Privatpersonen, die man im gemeinen Leben ebenfalls Capitale nennt (I, S. 53), denn dieselben können nicht ohne Schmälerung jener zurückgezogen und verzehrt werden.

(b) Wenn der Ertrag der Steuern für Staatsdienste innerhalb des Landes angewandt wird, so entsteht zwar einiger Ersatz für den letztgenannten Nachtheil, aber doch kein genügender, weil die zu diesem Behufe auszugebenden Summen aus dem fortwährend verminderten Gütererzeugniß aufgebracht werden müssen.

#### §. 256.

Eine auf die Genußmittel (I, S. 51.) fallende Steuer ist zwar weniger schädlich, und es befinden sich unter jenen manche leicht entbehrliche Gegenstände, deren Verminderung eine der

geringsten, von den Steuern überhaupt verursachten Beschwerden sein würde. Gleichwohl ist eine solche Steuer ebenfalls mangelhaft, denn 1) sie ist nicht nachhaltig, weil sie die Genußmittel, zuerst die leicht entbehrlichen, sodann auch die werthvolleren, nach und nach aufzehrt. 2) Hierbei verlieren die Besteuernten mehr, als die Staatscasse gewinnt, indem bei vielen Gütern, die nicht gleich gut zu einem productiven Gebrauche geeignet sind, eine Veräußerung, allenfalls sogar außer Landes, oder der Verbrauch zu einem anderen Zwecke, als zu dem sie bestimmt sind (a), nöthig würde, wobei man die Anschaffungskosten nicht ganz vergütet erhält. 3) Manche Arten der Genußmittel sind bald für die Einzelnen, bald für die bürgerliche Gesellschaft von solchem Werthe, daß ihre Verringerung zu bedauern sein würde, z. B. Sammlungen für Zwecke der Wissenschaft, der schönen Kunst oder des Gewerbefleißes. Eine Unterscheidung von Classen in dieser Hinsicht wäre sehr mühsam, eine unbedingte Belastung aller Genußmittel schädlich. 4) Die einzelnen Genußmittel sind ferner von sehr ungleicher Dauer. Diejenigen, welche langsam abgenutzt werden, würden von einer regelmäßigen Besteuerung wiederholt ergriffen und verringert, die schnell verzehrbaren dagegen ihres wechselnden Vorrathes wegen zum Theile gar nicht getroffen werden. Eine solche Steuer würde einen Antrieb geben, mehr auf Güter der letzteren Art zu verwenden, welches offenbar nicht vortheilhaft wäre. — Hierzu kommt, daß man selten einen großen Vorrath von Genußmitteln bei geringem Einkommen, häufiger das Gegentheil antrifft. Besteuert man daher die Einkünfte, was viel leichter ist, so werden die zur Ergänzung der Genußmittel bestimmten Summen mit getroffen und es wird eine besondere Belegung der letzteren überflüssig.

(a) Z. B. wenn eine Münzsammlung oder ein metallenes Kunstwerk eingeschmolzen oder ein schönes Hausgeräth als Brennholz verbraucht werden müßte.

#### §. 257.

Die geschilderten Unbequemlichkeiten und Nachtheile fallen hinweg, wenn die Steuern aus den regelmäßig wiederkehrenden

Zuflüssen neuer Vermögenstheile geschöpft werden. Der gesammte oder rohe Ertrag einer Erwerbsart (I, S. 70) ist nicht schon zur Steuerquelle tauglich, weil von ihm nothwendig erst die Erwerbskosten bestritten werden müssen, welche man nach ihrer Erstattung immer wieder von Neuem für den nämlichen Zweck aufzuwenden pflegt. Wenn die Steuern diesen Kostenersatz nicht verschonten, so wäre die Fortdauer des Erwerbes in seiner bisherigen Ausdehnung gefährdet und hiermit die Steuerfähigkeit bedroht. Die Steuern können daher fort-dauernd nur von demjenigen Theile des Ertrages genommen werden, welcher dem Empfänger desselben übrig bleibt, nachdem die des Erwerbes willen erforderlichen Ausgaben an andere Personen und die nöthigen Verzehrungen schon vorhandener Sachgüter ersetzt worden sind, so daß der Ueberrest zur Verfügung des Eigenthümers steht und von ihm für persönliche Zwecke des Nutzens und Vergnügens oder zur Vermehrung des Stammvermögens verwendet werden kann, d. h. von den Einkünften oder dem Einkommen. I, S. 70. Nr. 3. Müssen der Steuern willen diese Verwendungen eine Einschränkung erleiden, so hat man doch die Beruhigung, daß der Fortgang der Wirthschaften nicht gefährdet wird und daß die Vortheile, die man mit den Steuern erkaufte, die Aufopferung auf Seite der Steuerpflichtigen überwiegen. Demnach beruht die Steuerfähigkeit der Bürger vorzüglich auf ihrem Einkommen, und nach welchem Maaßstabe auch immer zunächst die Steuerschuldigkeit ausgesprochen werden mag, so müssen die Steuern so viel als möglich nach dem Verhältniß des Einkommens vertheilt werden. Es ist dies neben den beiden früher erklärten (§. 250.) der dritte Hauptgrundsatz des Steuerwesens, und von seiner Durchführung wird vornehmlich die Vollkommenheit der Steuertheorie, so wie des Steuerwesens in jedem Lande bedingt (a).

(a) A. Smith hat diesen Satz der Steuertheorie zu Grunde gelegt und mit der Lehre von den Zweigen des Einkommens in Verbindung gebracht. Er geht davon aus, daß die Steuern nur aus den 3 Quellen aller Einkünfte, Grundrente, Capitalgewinn und Arbeitslohn, herfließen können (III, 210.), und zeigt später, wie der Arbeitslohn die auf ihn gelegten Steuern abwälze u.

## §. 258.

Die Einkünfte der Bürger lassen sich, mit wenigen unerheblichen Ausnahmen (a), in vier Abtheilungen bringen, von denen zwei, die Grund- und Capitalrente, lediglich den Besitz eines werbenden Vermögens, zwei andere, Lohn- und Gewerbsverdienst, die Arbeit des Empfängers voraussetzen. Aus diesen beiden Zweigen muß vor Allem der Unterhalt des Lohnarbeiters und Gewerbsunternehmers besritten werden und zwar nach demjenigen Bedarfe, welcher durch die Natur der einzelnen Verrichtung, z. B. den Sitz derselben, die erforderliche Lebensweise u. dgl. bestimmt wird. Der Ueberschuß über diesen Unterhaltsbedarf ist reines Einkommen, wie es jene Renten ebenfalls fast ihrem ganzen Betrage nach sind, I, §. 71. 6). Nur das kostenfreie oder reine Einkommen in diesem Sinne sollte von den Steuern getroffen werden, Arbeitslohn und Gewerbsverdienst aber dürfen nicht nach ihrem ganzen (rohen) Betrage, sondern nur nach Abzug des Unterhaltsbedarfes besteuert und müssen daher anders behandelt werden als die Renten, bei denen ein solcher Abzug nicht gefordert werden kann, weil sie keine Arbeit des Empfängers voraussetzen. Daher sind Grund- und Capitalrente weit ergiebiger Steuerquellen, als Lohn und Gewerbsverdienst.

(a) Arme, Gefangene &c.

## §. 259.

Gegen diesen Satz hat man eingewendet, die Rentenempfänger müßten doch auch leben und alle dringenden Bedürfnisse der Familien hätten auf billige Berücksichtigung bei der Steueranlegung Anspruch (a). Hierauf läßt sich aber erwidern:

1) Der Rentner steht gegen den Lohnarbeiter und Unternehmer sehr im Vortheil, denn er ist Herr seiner Zeit, kann seinen Neigungen leben oder sich aus irgend einer Beschäftigung eine andere Einnahme verschaffen, z. B. im Staatsdienste oder aus einem Gewerbsgeschäfte, wozu ihm sein Vermögen gute Gelegenheit eröffnet (b). Unterläßt er dieß, so ist er zwar in seinem Rechte und kann für die Gesellschaft noch auf mancherlei

Weise nützlich werden (I, S. 336.), aber er hat wenigstens keinen Anspruch darauf, daß sein Unterhalt wie Erwerbskosten behandelt werde. Wollte man ihn unbilliger Weise jenen beiden arbeitenden Classen gleich setzen, so hätte dieß auch den Nachtheil, den Reiz zum unthätigen Leben zu verstärken.

2) Der Unterhaltsbedarf hat kein festes, bestimmtes Verhältniß zur Rente, wie er es zum Lohne und Gewerbsgewinne darum hat, weil diese ein gewisses Maaß von Arbeit, also einen gewissen körperlichen und standesmäßigen Bedarf des Arbeiters oder Unternehmers erheischen. Der Rentner kann sich in Wohnort und Lebensweise nach seinen Einkommen richten. Seine Bedürfnisse hängen nur von persönlichen Umständen, Erziehung, Gewohnheit ic. ab, und wenn eine gegebene Einnahme zufällig für den Einen ungenügend, für den Anderen schon reichlich ist, so wäre es nicht gerecht, wenn man hiernach gleiche Rentenbezüge ungleich besteuern wollte (c).

3) Die Renten sind wegen ihrer Einträglichkeit und der Abnung einer größeren Steuerfähigkeit bei den Rentnern schon längst stärker besteuert worden, es ist folglich im Allgemeinen als vorbedachter Entschluß zu betrachten, daß viele Personen dennoch bloß von ihren Renten zehren. Nur diejenigen Familien, die zum Arbeitserwerbe unfähig und auf eine spärliche Rente ausschließlich angewiesen sind, verdienen einige Rücksicht (d).

4) Da die Steuern in keinem Falle die reinen Einkünfte ganz verschlingen werden, so bleibt den Rentnern immer noch der größere Theil für ihre Bedürfnisse übrig.

(a) Nach Kröncke (Grundsätze einer ger. Besteuer. S. 10 fl.) sollen die Steuern nach der ganzen Einnahme, ohne Abzug von Lebens- und Standesbedürfnissen, auferlegt werden, weil jene, nicht bloß das reine Einkommen, unter dem schützenden Einflusse der Staatsgewalt bezogen wird. Er bedient sich der undeutlichen und entbehrlichen Ausdrücke: positives und relatives Vermögen und Einkommen. — Nach Schön (Grundsätze, S. 57) soll man dagegen nicht bloß die Erwerbskosten, sondern auch den Unterhalt und einen kleinen Sparspennig bei der Besteuerung frei lassen. — Neuerlich ist hauptsächlich von R. Murhard der Satz ausgeführt worden, daß nur das von dem Vf. sogenannte subjective reine Einkommen, d. h. dasjenige, von welchem der nöthigste Unterhalt des Empfängers abgezogen sei, besteuert werden dürfe, nicht das objective reine, z. B. die ganze Grund- und Capitalrente, s. dessen Theorie und Politik der Besteuerung, S. 438, 447. — Nach v. Rottet

(Dekon. Politik, S. 294) hat Niemand einen rechtlichen Anspruch auf Freilassung des Unterhaltes, beim Reichen soll diese unterbleiben und nur dem Dürftigen durch Nachlaß geholfen werden. Der Verfasser unterscheidet rohes und reines Einkommen nicht.

- (b) Die Rente muß nicht gerade müßig verzehrt werden, sie kann auch dazu dienen, Arbeitern und Unternehmern, denen sie zufällt, mehr Lebensgenuß zu gewähren, oder Ersparnisse zu machen.
- (c) Eine Person könnte in verschiedenen Ländern oder Gegenden Renten beziehen und demnach sogar auf mehrfachen Abzug der Unterhaltungskosten Anspruch machen. — Murchard verlangt nur, daß der absolute Bedarf des Steuerpflichtigen und seiner Familie frei bleibe. Hierbei ist wenigstens die Größe der Familie ein sehr zufälliger Umstand, und abgesehen hievon wäre es eine Ungerechtigkeit gegen den Arbeiter, der z. B. 600 fl. verdient, wenn er soviel Steuern sollte, als der, dessen Rente gleiche Summe ausmacht.
- (d) Ueber die Streitfrage, ob die Steuer einen gleichbleibenden oder einen mit der Größe des Einkommens steigenden Theil derselben (progressive Steuer) ausmachen sollte, s. S. 400. Bei der Besteuerung des rohen Arbeits- und Gewerbsverdienstes ist diese Einrichtung nothwendig.

§. 260.

[259.]

Die nächsten Folgerungen aus vorstehenden Sätzen sind nachstehende:

1) Das reine Einkommen eines Volkes ist die Quelle, aus der sämtliche Steuern geschöpft werden müssen, so wie daraus überhaupt alle diejenigen Verwendungen zu bestreiten sind, welche nicht zu den Hervorbringungskosten gerechnet werden können. Die Steuern dürfen aber dieses Einkommen nicht aufzehren (§. 34.), weil sonst für viele darauf angewiesene Privatwecke, namentlich für den Unterhalt der Rentner und vieler Dienstleistenden nichts übrig bliebe, also ein Theil des Volkes in Armuth gestürzt, das ganze Privatleben aber jedes behaglichen Gütergenusses beraubt und von der ängstlichen Sorge um Erwerb und Einschränkung der Bedürfnisse verkümmert würde. Den wievielften Theil des reinen Volkseinkommens die Steuern verschlingen dürfen, dieß kann nicht in einer allgemeinen Regel ausgesprochen werden (§. 35.), was schon daraus erhellt, daß eine Quote, die in dem einen Lande in Folge längerer Gewohnheit wohl ertragen wird, in einem anderen, wo bisher eine niedrigere bestand, empfindlichen Druck äußern kann.

2) Auch alle Volksklassen, die Bewohner eines jeden Landes theiltes und alle Einzelnen sollten nach Maaßgabe ihres reinen

Einkommens steuern, und zwar des ganzen Betrages desselben, denn die Gerechtigkeit fordert, daß kein Theil desselben unbesteuert bleibe.

3) Die einzelnen Zweige des reinen Volkseinkommens sollen ebenfalls gleichmäßig von den Steuern getroffen werden.

4) Man kann statt des reinen Einkommens auch den reinen Ertrag, die kostenfreie Frucht eines gewissen Erwerbsmittels, als die Quelle und das Maas der Besteuerung annehmen, denn jene beiden Begriffe stehen in genauer Verknüpfung. Die Summe des Reinertrages in einem ganzen Volke ist mit dem reinen Volkseinkommen einerlei Größe, nur objectiv, ohne Rücksicht auf die Empfänger gedacht. Das jährliche reine Einkommen einer Person kann den Reinertrag mehrerer Erwerbsgelegenheiten in sich schließen, es kann aber auch ein einzelner Reinertrag mehreren Personen ein reines Einkommen gewähren, wie z. B. der reine Ertrag eines Gewerbes an den Unternehmer, den Capitalisten und die Arbeiter gelangt.

#### §. 261.

Da jedes reine Einkommen eine Steuer tragen kann und soll, so macht die Entstehungsart desselben keinen Unterschied, und das abgeleitete Einkommen ist gerade so wie das ursprüngliche (I, §. 251.) zu behandeln. Dieß zieht die bemerkenswerthe Folge nach sich, daß eine und dieselbe Gütermasse zweimal besteuert werden kann, nämlich bei zwei verschiedenen Empfängern nach einander, wenn sie für jeden derselben reines Einkommen ist. Was z. B. die Grund- und Capitalbesitzer für die Dienste des Arztes, Lehrers, Künstlers, Anwaltes u. dgl. bezahlen, das wird aus dem reinen Einkommen der ersteren bestritten. Werden nun die Dienstleistenden reichlich genug bezahlt, so kann ein Theil ihres Einkommens wieder als rein angesehen werden und begründet, obgleich es ein abgeleitetes ist, doch unzweifelhaft die Steuerfähigkeit der Empfänger (a).

(a) Es würde auch in der That schwer sein, eine solche Unterscheidung bei der Anlegung der Steuern zu berücksichtigen, weil die Gränz-

linie der productiven und unproductiven Beschäftigungen sich nicht deutlich ziehen läßt, I, S. 109.

§. 262.

Die Steuerforderung richtet sich zunächst gegen die im Staate lebenden Personen wegen ihres Einkommens und in Gemäßheit desselben. Weil man indeß ein leicht kenntliches äußerliches (objectives) Maaß der Steuerpflicht aufstellen muß, um die Willkühr bei der Erhebung zu beschränken, so wird die Steuer meistens auf gewisse Gegenstände (§. 254.) gelegt, die man entweder, wie bei rentetragendem Vermögen, als Ursache, oder wenigstens, wie bei manchen Genusmitteln, als Kennzeichen eines reinen Einkommens ansehen kann. Ferner gewährt es bei unbeweglichem Vermögen, dessen Eigenthümer entfernt sein kann, eine große Erleichterung, wenn man die Abgaben von dem Besizer fordert und ihm überläßt, sich von jenem schadlos halten zu lassen. Deßhalb scheint die Regierung bei der Steuerforderung sich bisweilen an die Vermögenstheile selbst zu halten und die Persönlichkeit ihrer Eigenthümer aus dem Gesichte zu verlieren. Doch muß man sich stets erinnern, daß nicht die Sachgüter an und für sich, sondern die Bürger in Bezug auf jene besteuert werden sollen. Die bequemere Einziehung von dem jedesmaligen Inhaber gewisser steuerbarer Gegenstände ist daher nur insoweit zulässig, als dabei eine gute Vertheilung der Steuer unter diejenigen, welche von derselben getroffen werden sollen, zu erwarten ist. Diese unmittelbare Besteuerung der Güterquellen nach ihren Reinertrage kann also da angewendet werden, wo sie in ihren Wirkungen mit der Belegung des reinen Einkommens der Steuerpflichtigen übereintrifft (a).

(a) Vgl. hierüber Nebenius, Der öffentliche Credit. I, 242. — Schön, Grundr. S. 66, 60. — v. Rotteck, Dekon. Polit. S. 201.

§. 263.

Nach den bisherigen Erörterungen läßt es sich leicht entscheiden, welche Personen im Staate steuerpflichtig seien. Dieß ist

1) bei den einzelnen Staatsbürgern, die im Genusse eines eigenen reinen Einkommens sind, sogleich außer Zweifel (a);

2) bei Gesellschaften, deren Mitglieder einen Gewinn aus dem eingelegten Vermögen beziehen, z. B. Bergwerks- oder Bank-Unternehmungen, ist die Besteuerung des Reinertrages, der entweder unter die Mitglieder vertheilt, oder zu neuer Anlegung zurückgelegt wird, ebenfalls unbedenklich, und derselbe kann bei der Gesellschaft im Ganzen weit leichter getroffen werden, als bei den Einkünften der Theilnehmer;

3) Gemeinheiten (Corporationen), z. B. Gemeinden, Universitäten, Klöster und andere Kirchengesellschaften dürfen mit einer Steuer belegt werden, wenn sie im Besitze eines rentetragenden Stammvermögens sind. Denn wenn auch die Steuer eine Vermehrung der Gemeindeumlagen nöthig macht, so wird hiedurch nur ein Theil des Nutzens aufgezehrt, den das Einkommen der Gemeinheit den Mitgliedern gewährt und sie befinden sich noch in besserer Lage, als die Genossen einer unbegüterten Gemeinheit. Wären keine Umlagen anwendbar, wie z. B. bei Klöstern, so träten dieselben Verhältnisse ein, wie bei Stiftungen. Haben aber solche Corporationen, wie viele Handwerkszünfte und manche Gemeinden, keine anderen Hilfsmittel, als die Beiträge der Mitglieder, so können sie nicht besteuert werden, weil diese Beiträge lediglich eine Verwendungsart der schon belasteten Privateinkünfte bilden.

(a) Nach einem anerkannten Grundsatz gehört hierher auch das Staatsoberhaupt in Ansehung desjenigen Vermögens und Einkommens, welches ihm nicht zufolge seiner Regenteneigenschaft, sondern aus irgend einem Privattitel zusteht. v. Kr e m e r, Darstell. des Stw. I, 75.

#### §. 264.

4) Die Steuer von einem Stiftungsvermögen läßt sich, da die Renten dieses Vermögens nicht durch Beiträge ergänzt werden können, nur so aufbringen, daß man die für den Stiftungszweck bestimmten Ausgaben beschränkt (a). Dieß ist im Allgemeinen der mit jeder Steuer verbundene Nachtheil, der in den nützlichen Wirkungen der Staatsausgaben seine Vergütung findet. Er ist da am geringsten, wo die Bestimmung einer Stiftung kein gewisses Maaß des Bedarfes in sich enthält, vielmehr der Aufwand je nach den vorhandenen Mitteln

ingerichtet werden kann. Bei solchen Stiftungen aber, deren Gegenstand in die Staatszwecke fällt und daher eine Staatsausgabe rechtfertigen würde, ist eine Steuerbefreiung dann zu rechtfertigen, wenn die Einkünfte nur gerade zur Deckung des genau bestimmbar bedarfes hinreichen. Es wäre ein Umweg, eine Steuer zu fordern und etwa wieder mit einem Staatszuschusse nachzuhelfen. Wenn nun gleich die Steuerpflicht der Stiftungen als Regel auszusprechen ist, so sollte doch beim nachgewiesenen Eintreten der eben bezeichneten Umstände eine Ausnahme zugelassen werden, die wieder vorübergehend in schwierigen Zeitverhältnissen hinwegfallen kann (b).

(a) Es müßte denn schon ein Ueberschuß über diese Ausgaben vorhanden sein.

(b) Diese Sätze beziehen sich hauptsächlich auf kirchliche und Wohlthätigkeitsstiftungen. Die Steuerpflicht eines reichlichen, die Bedürfnisse der Seelsorge übersteigenden Kirchenvermögens ist nicht zu bezweifeln. — Stephani, Dürfen Stiftungen besteuert werden? Augsb. 1810. — Harl, Handb. I, 533. — Die Großh. hess. Verordn. v. 1809 und 1811 lassen bei geistlichen Stiftungen den Beweis zu, daß sie, wenn sie fortwährend besteuert würden, ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten, Eigenbr od t, Handbuch II, 83.

#### §. 265.

5) Eine Besteuerung des Domänen- und Regalien- Ertrages ist im Allgemeinen eine unnütze Förmlichkeit, denn dieser Ertrag hat keine andere Bestimmung als die Steuern selbst und fließt mit diesen in der Hauptstaatscasse zusammen. Zwar muß man, wegen des nach dem Steuerfusse unzuliegenden Beitrages zu den Gemeindelasten, den Steueranschlag jener Einkünfte ausmitteln, aber die wirkliche Entrichtung läßt man am besten bis zu einer Veräußerung beruhen (a). Eine Ausnahme tritt ein a) wo die Trennung einer Kammer- und Steuerkasse besteht (§. 92.), weil hier die Domäneneinkünfte zu einer anderen Verwendung bestimmt sind (b); b) bei Steuern, welche sich genau nach der Menge von Erzeugnissen richten und den Kostensatz derselben in einem feststehenden Verhältniß erhöhen, so daß durch die Steuerfreiheit ein Staatsgewerbe begünstigt und den Privatunternehmern das Mitwerben erschwert würde. Dieß ist nicht wohl bei den

Landgütern der Fall, weil der Preis der rohen Stoffe sich nicht nach dem Kostenbeitrage einzelner Verkäufer abändert, eher könnte es bei Gewerks- und Handelsunternehmungen eintreten, wenn z. B. ein Hüttenwerk des Staates von dem Einfuhrzolle für einen wichtigen Verwandlungskstoff, wie Gußeisen, zum Nachtheil der Privathütten befreit würde, oder eine Domänenbrauerei keinen Bieraufschlag zu entrichten hätte (c).

- (a) Vorschriften, wie die Steueranschläge von den bad. Domänen bei den Domänenverwaltungen bereit gehalten werden sollen, bei Wehrer, Kam.-Dom.-Adm., S. 156. Dess. Instruction, S. 81.  
 (b) Zu den allgemeinen Reichssteuern in Deutschland mußten nach den Reichsgesetzen die Landesfürsten aus ihren Kammergütern beitragen. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfass. in Kurhessen, S. 80.  
 (c) Vergl. (du Teil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen. S. 2.

### §. 266.

6) Auch Fremde werden häufig bei der Besteuerung getroffen, und zwar a) zufällig, wenn sie sich in einem Verhältniß befinden, an welches eine Steuerschuldigkeit der Staatsbürger geknüpft ist, z. B. wenn sie Waaren kaufen, in deren Preise eine vom Verkäufer vorgeschossene Steuer mit begriffen ist (a), oder wenn sie Grundeigenthum innerhalb des Staatsgebietes an sich bringen. Diese sich von selbst ergebende Theilnahme der Ausländer ist gerecht, weil denselben doch theilweise, während ihres Aufenthaltes oder durch ihr Eigenthum, die Staatseinrichtungen zu Gute kommen; b) absichtlich, indem den Fremden, die im Staatsgebiete irgend einen Vortheil in Anspruch nehmen, eine besondere Art von Abgaben hauptsächlich zur Gleichstellung mit den Einheimischen abgefordert wird, z. B. Gewerbesteuer von Handelsreisenden.

Diese Entrichtungen sind zwar insoferne keine wahren Steuern, als sie nicht von Staatsbürgern herrühren (§. 247) und nur bei der Benutzung einzelner, von der Regierung dargebotener Vortheile gegeben werden, indeß sind sie den eigentlichen Steuern übrigens sehr ähnlich und dienen zum Theile zur Ergänzung derselben, weshalb man sie insgemein zu ihnen rechnet. Bei den besonderen auf die Ausländer gelegten Abgaben ist es rathsam, sie mäßig und frei von lästigen Erhebungsformen ein-

zurichten, um den Verkehr zwischen den Ländern nicht zu hemmen und die Fremden nicht von dem Gebrauche der besteuerten Leistung abzuhalten. Hierher gehört z. B. der Durchgangszoll.

(a) Bei den Ausfuhrzöllen läßt sich gar nicht allgemein bestimmen, ob sie auf die In- oder Ausländer fallen, denn dieß hängt von dem Mitwerben ab.

## 2. Hauptstück.

### Die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern.

§. 267.

[268.]

Die Untersuchung dieser Wirkungen und zwar sowohl der allgemeinen und nothwendigen, als der von gewissen Umständen bedingten und vermeidlichen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Steuertheorie; es können aber im allgemeinen Theile derselben (1. Abthlg.) nur die Grundzüge gegeben werden, welche dann bei jeder einzelnen Art von Steuern, und bisweilen selbst wieder bei einzelnen Arten ihrer Anlegung weiter ausgeführt werden müssen. Es ist hiebei sowohl die Wirkung auf die Besteuerten, als auf die Verzehrung und Erzeugung von Gütern innerhalb des Landes überhaupt zu beleuchten.

In den meisten Fällen kommen die Ausgaben der Bürger für persönliche Zwecke den Einkünften derselben gleich (a). Die Einführung einer Steuer nöthiget dann den Besteuerten, seine Ausgaben und folglich seine Genüsse zu beschränken, er empfindet also eine Entbehrung oder doch eine unangenehme Störung in seinen gewohnten Verwendungen, wenn gleich diese Beschwerde durch die mit Hülfe der Steuern zu Wege gebrachten Vortheile der Staatseinrichtungen reichlich aufgewogen werden mag (b). Aber selbst wenn der Besteuerte diese Vergütung als zureichend anerkennt, und noch mehr im entgegengesetzten Falle fühlt er sich angegriffen, der von den Steuern verursachten Schmälerung

seines bisherigen Aufwandes zu widerstreben und zwar desto eifriger, je stärker die ihm zugemuthete Entbehrung ist. Dieses Streben, die in den Steuern liegende Beschwerde abzuwenden (Reaction) kann auf doppeltem Wege einen Erfolg herbeiführen:

1) durch Vermehrung der Thätigkeit und der Leistungen, aus denen die Einkünfte entspringen, §. 268.

2) durch Veränderung in den Preisen, damit die Steuerlast auf andere Personen hinübergewälzt werde, §. 269.

(a) Bleibt von den Einkünften ein Ueberschuß, den man zurücklegt, so wird durch die Steuer zunächst diese Ersparniß angegriffen.

(b) Man kann das Steuerzahlen einen erzwungenen Ankauf persönlicher Güter mit sachlichen nennen. Je vollkommener die von der Regierung veranstalteten persönlichen Güter sind und je richtiger der Steuerpflichtige sie zu schätzen weiß, desto mehr nähert sich jener Kauf einem freiwilligen. — Ueber die irrigen Vorstellungen, nach welchen man wegen des Zurückfließens der Geldsummen in das Volk das Dasein dieses Uebels ganz in Zweifel zog, s. S. 29 ff. und Murhard a. a. D. S. 40—50.

## §. 268.

[267.]

Wenn es den Besteuerten gelingt, ihre Einnahmen durch erhöhte Thätigkeit um den Betrag der Steuern auszu dehnen, so haben diese keinen anderen Nachtheil, als daß die Steuerpflichtigen etwa ein größeres Maas von Zeit und Kraft aufwenden müssen. Kann die Gütererzeugung in allen Zweigen vergrößert werden, so wird in dem Volkseinkommen die durch die Steuern entstehende Lücke wieder ersetzt. Offenbar kann dieser Ersatz nicht schneller zu Stande kommen, als es die bessere Benutzung des vorhandenen Capitals und die Ansammlung neuer Capitale möglich macht. Eine allmälige Erhöhung der Steuern, besonders wenn dieselben gut vertheilt sind, vermag allerdings einen Antrieb zu einem solchen gesteigerten Gewerbfleiß zu geben und die Steuerfähigkeit nach und nach auszu dehnen; Rentner treten in die Reihen der Arbeiter ein, die Unternehmer werden betriebsamer, die Arbeiter fleißiger und geschickter und die Güterquellen erhalten eine bessere Benutzung. Diese Erscheinungen haben in neuerer Zeit ohne Zweifel beigetragen, die verstärkte Steuerlast erträglicher zu machen (a). Indes darf man hierauf nicht sicher bauen. Viele Steuer-

pflichtige sind schon so sehr angestrengt, daß sie nicht mehr leisten können, Anderen fehlt der Absatz oder die Beschäftigung oder das Capital u., daher läßt sich nie vorhersehen, wie weit diese günstige Wirkung der Steuern gehen werde (b).

(a) M. Cullloch (Taxation, S. 6—10) schlägt diese Wirkung hoch an und glaubt, ohne den Krieg und die erhöhten Steuern würde das Capital der Briten nicht größer geworden sein, als es bei jenen Umständen geworden ist.

(b) Vgl. die bei Murhard, S. 56 angeführten Stellen, und v. Rottted a. a. D. S. 300.

## §. 269.

[271.]

Die Ueberwälzung einer Steuer findet dann Statt, wenn diejenigen, welche sie an den Staat entrichten, sich von Anderen eine Entschädigung verschaffen, indem sie eine Veränderung im Preise einer Waare oder Art von Leistungen bewirken. Der Wunsch, den Steuern vermittelst der Ueberwälzung auszuweichen, ist eine natürliche Folge der unangenehmen Empfindung, die sie erregen. Ein solches Hinüberschieben einer Steuerlast auf andere Personen, wenn es nicht vorausgesehen wurde, vereitelt bisweilen die Absicht, die die Staatsgewalt bei der Anlegung einer Abgabe gehabt hat. Bei den nachstehenden allgemeinen Erfahrungssätzen über diesen Gegenstand muß man immer bedenken, daß die Verhältnisse des Mitwettens in ihren manchfaltigen Gestaltungen sehr verschiedene Erscheinungen hervorbringen und daß sich nur aus der genauen Erforschung der Umstände in einem gegebenen Falle der zu erwartende Erfolg mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt.

1) Eine Steuer kann nur dann übergewälzt werden, wenn sie die Mehrzahl der von ihr zunächst Betroffenen zu einer gleichförmigen Handlungsweise antreibt und hiedurch eine Veränderung in den Preisen bewirkt. Dieß ist möglich a) auf Seite des Begehres, wenn die besteuerten Käufer einer Waare oder Leistung nicht mehr die nämliche Menge derselben einkaufen wollen; b) auf Seite des Angebotes, wenn die Verkäufer eine ihnen auferlegte Steuer wie eine Kostenvermehrung betrachten, die ihnen durch einen höheren Preis ersetzt werden muß, und,

falls dieß nicht sogleich gelingt, die Erzeugung oder Herbeischaffung einer gewissen Waare theilweise aufgeben.

§. 270.

[272. 273.]

2) Die Ueberwälzung von den Käufern auf die Verkäufer einer Waare findet bei einer Steuer, die auf das Einkommen der Käufer überhaupt gelegt wird, wenig Statt, weil die Einschränkungen der Besteuereten in ihren Ausgaben sehr vielerlei Waaren betreffen können (§. 269.), wobei die geringe Abnahme des Absatzes einer jeden leicht durch eine ähnlich Verringerung des angebotenen Vorrathes aufgewogen wird. Wenn aber eine Steuer gerade eine gewisse Ausgabe oder Verzehrung trifft, wie z. B. eine Auflage auf Reit- und Kutschen-Pferde, so giebt sie eine Aufforderung für Viele, an der nämlichen Ausgabe etwas zu ersparen. Legen in einem solchen Falle die Verkäufer auf die Erhaltung ihres Absatzes großen Werth, weil sie sich vielleicht in ihrem ganzen Unterhalte bedroht glauben, so müssen sie den Verlust ertragen, den ihnen der gesunkene Preis auferlegt; können sie aber zu anderen Beschäftigungen übergehen, so muß das Angebot ebenfalls kleiner werden und der Preis wieder zunehmen, §. 269. Dieß ist mit der Zeit allerdings zu erwarten, wenn der Ergreifung anderer Zweige der Hervorbringung weder natürliche noch künstliche Hindernisse im Wege stehen, I, §. 160.

3) Die Ueberwälzung auf die Käufer gelingt da am leichtesten, wo alle Verkäufer einen gleich starken Antrieb haben, sie durch Beschränkung des Angebotes zu erzwingen, wie bei solchen Steuern, deren Betrag mit der verkauften Waarenmenge in gleichem Verhältniß zu- und abnimmt, z. B. Zölle und Accise. Diese haben für den Verkäufer ganz die Wirkung einer Kostenvermehrung und ziehen wie diese eine Preiserhöhung nach sich, I, §. 163. 1). Bei der Anlegung von Steuern dieser Art pflegt man die Uebertragung auf die Käufer auch wirklich vorauszusetzen, denn diese sind es, die man mittelbar zu treffen beabsichtigt. Gleichwohl leiden auch bei vollständigem Erfasse der Steuer die Verkäufer doch wegen des verringerten Absatzes eine

Einbuße an ihrem Einkommen, ihr Schaden ist aber noch größer, wenn es ihnen nicht gelingt, den Preis der käuflichen Gegenstände um den ganzen Betrag der Steuer zu steigern (a).  
(a) Canard Grundf. d. pol. Def., übers. v. Bölk, S. 145.

§. 271.

[273. 274.]

4) Eine Ueberwälzung der Steuern auf Andere ist einigen Classen der Steuerpflichtigen schlechthin unmöglich, weil ihre Einkünfte festgesetzt sind, z. B. den Beamten des Staates, der Kirche und der Gemeinden und den Staatsgläubigern. In gleicher Lage befinden sich während der Dauer des Vertrages die Eigenthümer verpachteter oder vermieteter Liegenschaften.

5) Solche Steuern, deren Größe sich nicht nach der jedesmaligen Menge der von den Steuerpflichtigen feilgebotenen Waaren oder Leistungen richtet, sind weit weniger zum Ueberwälzen geeignet, denn es ist nicht zu erwarten, daß alle Verkäufer in dem Entschlusse übereinstimmen, das angebotene Quantum zu vermindern, vielmehr kann leicht ein Theil derselben gerade eine Erweiterung ihres Gewerbes bezwecken, um sich auf diese Weise in dem vermehrten Absatze eine Entschädigung zu bereiten. Doch würde die Steuer dann unfehlbar auf die Preise einwirken, wenn eine Classe von Verkäufern so stark besteuert wäre, daß sie das überbürdete Gewerbe aufgeben müßte.

6) Insbesondere kommt es bei Steuern, die den Ertrag einer einzelnen Güterquelle, z. B. der Grundstücke oder der Arbeit, zu treffen bestimmt sind, darauf an, ob der Besteuerte durch eine anderweitige Verwendung jener Quelle oder andere Einrichtungen der Auflage ausweichen kann (a). Dies wird in vielen Fällen durch die Beschaffenheit des werbenden Vermögens verhindert, z. B. bei Ländereien, Gebäuden u., in anderen Fällen durch die Allgemeinheit der Besteuerung. Deshalb bleiben die meisten Steuern auf den Renten des Stammvermögens, die auch wirklich den größten Theil des steuerbaren Einkommens ausmachen, liegen oder werden noch auf sie hingewälzt; die Lohnarbeiter dagegen müssen für eine Steuerlast, die im Ver-

hältniß ihres Einkommens zu groß ist und ihren nothwendigen Unterhalt zu schmälern droht, durch erhöhten Lohn entschädigt werden, weil sonst Auswanderung, vermehrte Sterblichkeit u. die Menge der angebotenen Arbeit verringern würde (b).

(a) *J. B.* man weicht einer Steuer auf Ackerpferde aus, indem man Zugochsen anschafft.

(b) *San a r d a. a. D.* nimmt zu allgemein an, jede Steuer, sie werde vom Käufer oder vom Verkäufer einer Waare erhoben, vertheile sich in beiden Fällen auf gleiche Weise unter beide Beteiligte und zwar in demselben Verhältniß, in welchem das Mitwerben dem einen oder dem anderen günstiger ist. Wenn z. B. eine Waare 100 fl. gilt und mit 10 fl. Steuer belegt wird, die Concurrenz des Angebotes aber zu der des Begehres sich wie 2 zu 3 verhält, so sollen jene 10 fl. in eben diesem Verhältniß von beiden Classen getragen werden, die Waare soll auf 106 fl. steigen und der Verlust für die Verkäufer 4 fl. betragen. Es kommt nicht blos auf die Größe des Angebotes und Begehres, sondern auch darauf an, nach welcher Fortschreitung beide sich verändern, und im obigen Falle darauf, wieviel Kauflustige mehr als 100 fl. zu geben und wieviel Verkäufer unter 100 fl. zu verkaufen geneigt sind. — Ueberhaupt hat man sich zuweilen, ohne die verschiedenen Fälle deutlich zu unterscheiden, das Ueberwägen der Steuern zu leicht vorgefellt und deshalb die gute Anlegung derselben vernachlässigt. Hierzu neigt sich auch *Ricardo Cap. 8.* „Obgleich einige Steuern diese Wirkungen (nämlich die Hemmung der Production) in höherem Grade äußern als andere, so muß man doch zugeben, daß die verderblichen Folgen der Besteuerung weniger von der Wahl der besteuerten Gegenstände, als von ihrer ganzen Summe herühren.“

## §. 272.

[274.]

7) Eine Steuer, die eine gewisse Classe von Bürgern verhältnißmäßig stärker als andere trifft, reizt, wofür die Ueberwälzung nicht bald gelingt, zum Verlassen des überbürdeten Erwerbszweiges an. Ist dieß ausführbar, so muß durch die Verminderung des Angebotes das Gleichgewicht in der Einträglichkeit verschiedener Beschäftigungen und Erwerbsarten sich wiederherstellen. Es kann lange dauern, bis dieß vollständig geschieht, zumal da unterdessen auch aus anderen Ursachen das Mitwerben in einem gewissen Nahrungszweige sich verändern, z. B. der Absatz geringer werden und dadurch die Erstattung der Steuer neue Schwierigkeit finden kann, und während dieser Zeit treten die in §. 273 geschilderten Störungen und Verluste ein. Ist die Ausgleichung endlich erfolgt, so ist der Mehrbetrag (das Uebermaaß) der einzelnen Steuer auf die Käufer hinüber-

gewälzt, die dagegen ihren Güterverbrauch verringern, weshalb auch die Erzeugung des überlasteten Gewerbszweiges abgenommen haben muß; die Wirkung hievon setzt sich auf andere Gewerbe fort, deren Erzeugnisse von jenen verbraucht werden. Dies sind die Nachtheile, welche fort dauern, wenn auch die Ueberbürdeten zuletzt von der Steuer verhältnißmäßig nicht stärker als andere Bürger getroffen werden.

8) Die Ueberwälzung vermag überhaupt die Fehler in der Anlegung einer Steuer nicht völlig zu heilen, weil sie a) in vielen Fällen gar nicht möglich ist, wohin unter anderen auch die Ungleichheit der Besteuerung einzelner Personen in einem und demselben Stande gehört, b) weil sie oft erst nach langer Zeit gelingt und die Uebergangsperiode empfindliche Nachtheile bei sich führt, c) weil auch die endlichen Wirkungen volkswirtschaftlich schädlich sein können (a).

(a) Ueber v. Prittwitz's abweichende Ansicht s. S. 274 (a).

§. 273.

[269.]

Schränken die Besteuereten ihre Verzehrung ein, so nimmt der Absatz mancher Güter ab und der Preis derselben sinkt. Suchen nun die Erzeuger dieser Gegenstände auch das Angebot zu vermindern, indem sie ihre Capitale anders anlegen, so kann der Preis sich wieder auf die vorige Höhe erheben, und die hervorgebrachte Menge dem jetzigen schwächeren Begehre entsprechen. Diese Erscheinungen zeigen sich nicht bei den werthvollsten Dingen, auch nicht in voller Stärke bei einer und derselben Art von Genußmitteln, weil die Neigungen der Menschen in Hinsicht auf den Güterverbrauch sehr verschieden sind. Dagegen bewirkt die Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb des Landes eine beträchtliche Verzehrung der Befoldeten, der vom Staate beschäftigten Gewerbsleute u. dgl. Die hieraus entspringende Absatzvermehrung kann zum Theile gerade solche Güter betreffen, an denen sich die Steuerpflichtigen etwas abbrechen; doch auch abgesehen von diesem Falle, muß, da die Verzehrung der Bürger und der Regierung im Ganzen nach der Einführung einer gewissen Steuer wenigstens so groß bleibt, wie

vorher, auch der Absatz der Gewerbsunternehmer sowie die Beschäftigung der Arbeiter und der Capitale ungefähr in gleichem Umfange bleiben. Es dauert jedoch immer einige Zeit, bis die mit der geänderten Richtung der Verzehrung verbundenen Störungen sich verlieren, namentlich bis die Besteuerten sich in eine andere Lebensweise gefunden haben, das Angebot verschiedener Waaren sich mit dem nunmehrigen Begehre ins Gleichgewicht gesetzt hat, bis die außer Thätigkeit gesetzten Arbeiter, z. B. in Fabriken von Luxusgegenständen oder in Diensten, ein anderes Unterkommen erzielt und die Unternehmer ihre Capitale wieder nützlich verwendet haben, besonders da sich in den Staatsausgaben mancherlei Veränderungen zutragen und die durch sie in Nahrung gesetzten Gewerbe und Landestheile wechseln. Ein solcher Uebergang ist stets mit Verlusten am Capital und mit einer Bedrängniß von Arbeiterfamilien verknüpft; ist er jedoch beendet, so bleibt nur noch die Einschränkung übrig, welche die Steuerpflichtigen sich auferlegt sehen, und auch diese verliert mit der Zeit, durch die Gewöhnung, einen Theil ihrer Beschwerlichkeit.

## §. 274.

[270.]

Sowohl aus dieser Ursache, als der Möglichkeit der Ueberwälzung willen ist die anfängliche Wirkung einer Steuer häufig von der später eintretenden und dann fortbauenden verschieden, und alte Steuern werden deshalb bei gleicher Güte leichter ertragen als neue (*a*). Hieraus folgt, daß man nicht ohne wichtige Gründe und nur mit großer Umsicht erhebliche Veränderungen in den Steuern vornehmen sollte (*b*), es wäre aber zu weit gegangen, wenn man sich so wenig als möglich zu denselben entschließen wollte, denn sie werden von Zeit zu Zeit Bedürfniß. Bald fordert die Vermehrung der Staatsbedürfnisse die Erhöhung, bald das Bedürfniß einer Erleichterung für eine oder die andere Volksclasse die Erniedrigung einer Steuer; bald gebietet die Gerechtigkeit eine andere Vertheilung der Steuern oder die Einführung einer neuen Art derselben, wenn sich nämlich zeigt, daß bei der bisherigen Einrichtung die Staatsbürger

nach Maaßgabe ihres Einkommens in sehr ungleichem Maaße getroffen werden, z. B. wenn Irrthümer zum Vorschein kommen, oder die besteuerten Objecte sich verändert haben.

- (a) Canard (Grundr. d. p. Def., übers. von Böhl, S. 174) behauptet, jede alte Auflage sei gut und jede neue schlecht. Er nimmt an, daß der Druck jeder Steuer endlich ganz unzufühlbar werde und Niemand weiter zur Last falle (ebend. S. 157), giebt jedoch zu, daß die Reichen zu einer Verminderung ihres Luxus genöthigt werden. Auch mißbilligt er nicht die bessere Vertheilung der Steuern auf die Individuen, sondern bezieht jenen Satz nur auf die Besteuerung der verschiedenen Zweige von Einkünften im Ganzen (S. 154), indem er glaubt, daß, in welchem Verhältniß diese auch belegt sein mögen, mit der Zeit doch die Steuern sich gleichmäßig auf alle Zweige vertheilen müssen. Die Schwierigkeiten, welche der Herstellung dieses Gleichgewichts entgegenstehen, die aber nothwendig vorübergehend seien, nennt er Reibung (S. 159). — Diese Lehre Canard's hat neuerlich M. v. Prittwitz wieder aufgenommen und weiter verfolgt, s. dessen Kunst reich zu werden, S. 635—655 und Theorie der Steuern und Zölle, S. 100 ff. Nach der Ansicht dieses Verf. wirken die Steuern wie eine Vermehrung der Erzeugungskosten oder eine Vertheuerung der Genußmittel, da aber das Einkommen der verschiedenen Volksclassen nicht von den genannten 2 Umständen abhängt, so könne es auch von den Steuern nicht verringert werden, wenn diese nur Zeit gehabt haben, ihre Wirkung zu äußern; sie vermindern also nur das Volkseinkommen im Ganzen. Die Stetigkeit des Steuerwesens müßte demnach auch da vorgezogen werden, wo eine Art von Steuern fehlerhaft angelegt ist, und die gleichmäßige Besteuerung würde als ein Phantom erscheinen.
- (b) L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excéssif. De Gasparin et Reboul, De l'amortissement, S. 13. — Fulda, Ueber die Wirkung zc. S. 17. So lange eine Steuer sich gleich bleibt, können die Bürger sich in ihren wirthschaftlichen Maaßregeln leichter nach ihr einrichten.

### §. 275.

In den einzelnen Staaten muß man die Wirkungen der Steuern aus statistischen Thatsachen zu erforschen suchen, indem man die Veränderungen in den Preisen der Waaren und Leistungen, sowie in den Quantitäten der erzeugten und verzehrten Güter beobachtet und den Einfluß der neuen Steuereinrichtungen auf diese Erscheinungen ausmittelt. Das Uebermaaß der Steuern in Ganzen giebt sich durch die harten Entbehrungen der unbegüterten Classe von Einwohnern, durch die zunehmende Verarmung, die Vertheuerung werthvoller Güter, den Verfall einzelner Gewerbe, das Sinken des Steuerertrages wegen angehäufter Ausstände oder starker Abnahme der besteuerten

Consumtionen u. dgl. fund. Ueberbürdungen einzelner Volksclassen oder Gewerbszweige lassen sich aus partiellen Erscheinungen ähnlicher Art wahrnehmen. Es ist jedoch schwer, die Mitwirkung fremdartiger Ursachen genau auszufcheiden. Die öfters versuchte Berechnung, welche Steuersumme im Durchschnitt auf den Kopf der Einwohner in jedem Lande komme, ist zwar in manchem Betrachte nützlich (*a*), nur muß man sich hüten, Folgerungen aus ihr abzuleiten, zu deren Begründung sie nicht zureicht. Auch wenn man die Rechnung, wie es geschehen soll, bei allen Staaten auf gleiche Weise führt, gleiche Arten von Abgaben annimmt (*b*), überall den Brutto- oder den Nettoertrag anwendet u., so beweist dieser Ausschlag doch 1) nicht den verschiedenen Druck der Steuern, weil sowohl der Wohlstand, als auch der Preis des Metallgeldes gegen die anderen Güter in den verglichenen Ländern sehr ungleich sein kann, und wegen der letztgenannten Ursache die gefundenen Geldsummen, um verglichen werden zu können, eigentlich noch einer Berichtigung bedürften, zu der es aber an sicheren Anhaltspunkten fehlt (*c*); 2) nicht den Wohlstand jedes Landes, denn es läßt sich nicht annehmen, daß die wirkliche Besteuerung demselben überall gleichmäßig entspreche, vielmehr stehen die Steuersummen der Gränze, wo das Uebermaaß anfängt, bald näher, bald ferner; 3) nicht die Kostbarkeit oder Sparsamkeit der Staatsverwaltung, weil man auch auf die anderen Einnahmsquellen Rücksicht nehmen muß, und ferner erst zu untersuchen ist, ob nicht der Staat, in welchem die Steuern höher sind, auch in guten Regierungsanstalten verhältnißmäßig mehr leistet (*d*).

(*a*) Zu diesem Behufe ist es dienlicher 1) sämtliche Auflagen zu nehmen, weil sie die, aus dem Einkommen der Bürger geschöpften Summen anzeigen, während in §. 248 die Gebühren weggelassen wurden, weil es dort gerade auf die Ausdehnung der eigentlichen Steuern ankam; 2) den rohen Betrag, weil die Erhebungskosten von den Bürgern ebenfalls aufgebracht werden müssen. Von manchen Staaten ist derselbe in den veröffentlichten Anschlägen oder Rechnungen nicht aufgeführt, weshalb diese Länder hier wezbleiben mußten. In der Schweiz war der Reinertrag der Steuern und Gebühren nach den Anschlägen für 1846 auf den Kopf: Genf 6,7 fl., Waadt

4,<sup>62</sup>, Freiburg 2,<sup>73</sup>, Graubünden 1,<sup>69</sup>, Bern 1,<sup>78</sup>, Zürich 1,<sup>63</sup>, Kar-  
gau 1,<sup>44</sup>, Luzern 1,<sup>21</sup>, Wallis 1,<sup>19</sup>, Glarus 0,<sup>98</sup>, Zug 0,<sup>3</sup> Gulden  
(aus den Angaben bei Hottinger.)

	Betrag der Aufgaben.	Beitr. auf den Kopf.
Britisches Königreich, 1847 R. . .	53·417 965 L. St.	22, <sup>89</sup> fl.
Hamburg, 1848 R. (ord. Eink.) . . .	4·631 000 Mk.	21, <sup>78</sup> "
Niederlande, 1848. 49. R. . . . .	51·871 000 fl.	17, <sup>11</sup> "
Frankreich, ohne Salzst. 1844 R. . .	997 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Mill. Fr.	13, <sup>4</sup> "
— — — — — 1849 R. . . . .	917 Mill. "	12, <sup>47</sup> "
Belgien, 1849 R. . . . .	85·835 950 Fr.	8, <sup>43</sup> "
Baden. 1846. 47. R. *) . . . . .	9·060 000 fl.	6, <sup>64</sup> "
Preußen, R. 1847. . . . .	54·732 000 rl.	5, <sup>98</sup> "
— — — — — R. 1849. . . . .	53·684 000 "	5, <sup>87</sup> "
Großh. Hessen, R. 1848—50 . . . .	4·775 820 fl.	5, <sup>52</sup> "
Rurhessen, 1849. R. . . . .	2·074 000 rl.	4, <sup>7</sup> "
Bayern, 1843—49 R. . . . .	20·895 600 fl.	4, <sup>64</sup> "
Hannover, 1848. 49. R. . . . .	4·629 950 rl.	4, <sup>57</sup> "
Württemberg, 1845—48 R. **) . . .	6·616 700 fl.	3, <sup>75</sup> "
Oesterreich, 1846 R. . . . .	105·277 000 "	3, <sup>08</sup> "
— — — — — 1849 R. ***) . . . . .	69·407 000 "	3, <sup>61</sup> "
Mecklenb. Schwerin, 1849 R. . . .	755 400 "	2, <sup>6</sup> "

- \*) Baden erhält aus der Zollvereinscasse den Ersatz seiner wegen der langen Gränze sehr großen Gränzverwaltungskosten. Diese Ein-  
nahme darf hier nicht beachtet werden, es ist daher statt derselben  
nur der mittlere Kostenbetrag im Zollverein (9 Proc.) beigeschlagen  
worden, weil man annehmen kann, daß die badischen Landesbewoh-  
ner nur ungefähr soviel Zoll bezahlen werden.
- \*\*) Mit Zuschlag von 6 Proc. Erhebungskosten der directen Steuern,  
weil diese Kosten von den Gemeinden getragen werden.
- \*\*\*) Nur die auf dem Reichstage vertretenen Provinzen mit 9 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill.  
Einwohner. — Die Sporteln fehlen.
- (b) Es kommt z. B. viel darauf an, ob man neben den, in die Staats-  
casse verrechneten Steuern auch Provincial-, Bezirks-Abgaben zc.  
mit einrechnet. Bei Nordamerica wäre es irrig, bloß die Einkünfte  
der Bundesregierung berücksichtigen zu wollen.
- (c) Man weiß nur im Allgemeinen, daß eine gewisse Geldsumme in  
England am wenigsten ausreicht, in Frankreich und den Nieder-  
landen mehr, in Deutschland noch mehr u. s. f.
- (d) Vgl. v. Hoffmann, Gesetzgeb. des Gr. Hess. S. 208 ff. (Rechtfer-  
tigung der höheren hessischen Steuerquote.)

## 3. Hauptstück.

## Einrichtung des Steuerwesens.

## I.

## Zusammenhang der Steuern.

## §. 276.

Es wäre fehlerhaft, jede Steuer nur für sich, in Hinsicht auf ihre Einträglichkeit, Unschädlichkeit, Kostbarkeit oder Wohlfeilheit und Leichtigkeit der Erhebung ic. zu betrachten und lediglich nach diesen Eigenschaften eine Anzahl von Steuern einzuführen, vielmehr müssen nach den oben aufgestellten Grundsätzen die Steuern sich an die Verzweigung des Volkseinkommens anschließen, um dieses in allen seinen Theilen gleichmäßig und vollständig zu treffen. Die sämtlichen in einem Staate bestehenden Steuern, deren Inbegriff man das Steuer system zu nennen pflegt, verdienen nur dann diesen Namen in der That, wenn sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden, so daß kein einzelnes reines Einkommen frei gelassen oder zu sehr geschont, oder dagegen überbürdet wird. Schon die Gerechtigkeit fordert zu diesem Streben nach Vollständigkeit und Gleichförmigkeit auf, wobei man bisweilen einzelne Steuerarten bestehen lassen und einführen muß, die sonst in verschiedenen Hinsichten mit mehr Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten verknüpft sind, als die übrigen.

## §. 277.

Das Steuerwesen der wirklichen Staaten bildete sich aus geringem Anfange allmählig so aus, daß man, wie die Bedürfnisse der Regierung anwuchsen, von Zeit zu Zeit neue Steuern zu Hülfe nahm und dabei, ohne von allgemeinen Grundsätzen auszugehen und einen gewissen Plan im Auge zu haben, nur auf die leichte Aufbringung der nöthigen Summen achtete. Diejenigen Auflagen, denen sich der Bürger am we-

nigsten entziehen kann und zu deren Anlegung die besten Stützpunkte vorhanden sind, wurden zuerst eingeführt, andere unterblieben bloß der äußeren Schwierigkeiten wegen. Da man die Ungenauigkeit der Anlegungsart mancher Steuern wohl fühlte, so scheute man sich, sie zu erhöhen und dadurch die Klagen hervorzurufen, man zog es daher vor, vielerlei Auflagen von geringem Betrage neben einander einzuführen. Diese Vielheit der Steuern machte die Erhebung umständlich und kostbar, setzte die Steuerpflichtigen ebenfalls einer unnützen Mühe aus und erschwerte den Ueberblick des ganzen Steuerwesens. In der neuesten Zeit hat man dagegen den großen Nutzen einer vereinfachten Steuereinrichtung schätzen gelernt, eine Menge von Auflagen abgeschafft und dafür die beibehaltenen sorgfältiger angelegt, so daß ihre Erhöhung unschädlich wurde. Bei der kleinen Zahl von Steuerarten, die man in den heutigen Staaten antrifft, ist es viel leichter, ihre Wirkungen wahrzunehmen und sie in ein richtiges Verhältniß zu einander zu setzen, als bei der früheren Menge derselben. Die wahren, kraft landesherrlicher Gewalt aufgelegten Steuern müssen sorgfältig von den privatrechtlichen Leistungen aus dem gutsherrlichen Verbande (Grundgefälle) unterschieden werden, weil jene den Bürgern unentgeltlich erlassen werden, diese aber abzulösen sind, §. 156. Diese Scheidung ist in manchen Fällen nur mittelst genauer historischer Untersuchungen auszuführen (a).

(a) Diese Auscheidung hat zugleich besonders darum praktisches Interesse, weil den deutschen Standes- und Grundherrschaften die grundherrlichen Gefälle verblieben, die Steuern entzogen worden sind. In mehreren deutschen Staaten hat die Aufhebung alter Abgaben mühsame Nachforschungen veranlaßt; s. v. Senburg *Unters. des Ursprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben*, Erl. 1823. — *Eigenbrodt*, Ueber die Natur der Weede-Abgaben. Gießen, 1826. — Neuere Forschungen zeigen, daß die Namen der Abgaben für das Wesen derselben nicht entscheiden, indem bisweilen Steuern, gutsherrliche und leibeigenschaftliche Entrichtungen mit dem nämlichen Ausdrucke belegt wurden. — Ueber die alten Abgaben in Baden, s. *Verhandl. d. 1. R. v. 1837*, Beil. I, 153—168 (v. Rau.)

### §. 278.

Die Vereinfachung des Steuerwesens findet nothwendig darum eine Gränze, weil man keinen Theil des reinen Einkom-

menß im Wolfe unbesteuert lassen darf, und bei der sorgfältigen Ausmittlung der verschiedenen Zweige desselben sowie bei der Anlegung der Steuern auf diese nicht gleiches Verfahren beobachtet werden kann, so daß also mehrere Arten von Steuern, z. B. von der Grund- und Capitalrente, neben einander bestehen müssen. Hiezu kommt, daß man bisher auch noch nicht für rathsam gehalten hat, diejenige Steuergattung, bei der man nur mittelbar auf die Einkünfte der Steuerpflichtigen schließt, aufzugeben. Manche Schriftsteller haben gerathen, nur eine einzige Steuer einzurichten, was freilich, wenn es sonst mit den Grundfätzen der Besteuerung vereinbar wäre, die Verwaltung sehr erleichtern würde. Dieß Ziel hat man erreichen wollen:

1) durch Einführung einer einfachen Steuer, welche theils unmittelbar, theils vermittelst der Ueberwälzung alle Staatsbürger treffen würde. Dahin gehört, neben anderen Vorschlägen (*a*), die von den Physiokraten empfohlene einzige Grundsteuer (I, S. 41.), deren Unzweckmäßigkeit aus der klaren Einsicht in die Vertheilung der Einkünfte leicht erhellt (*b*), sowie überhaupt die Unmöglichkeit jeder ähnlichen Besteuerungsmethode außer Zweifel ist;

2) durch eine allgemeine Einkommens- oder Vermögenssteuer, die man sich als eine Zusammensetzung und Verschmelzung mehrerer, nach einerlei Hauptgrundsatz angeordneten Arten von Steuern denken kann, wobei die auf einem anderen Principe beruhenden aufgehoben würden, s. S. 368. 402.

(*a*) Plan einer einzigen Mahlsteuer, von einem spanischen Finanzmanne; s. Delecourt, De tributis ac vectigalibus, S. 60.

(*b*) Unter andern ist Canards Preischrift (S. 270 und I, S. 45 (*d*)) hauptsächlich zur Beleuchtung dieses physiokratischen Satzes bestimmt gewesen, s. auch v. Jacob, St. Fin. Wiss. I, S. 502—507.

### §. 279.

Die größeren und mittleren europäischen Staaten entstanden größtentheils durch allmälige Zusammenfügung mehrerer kleinerer Gebiete. Wo diese Vereinigung noch neu ist, wie sie es in Deutschland nach den letzten Veränderungen war (*a*), oder wo das Andenken an die frühere Trennung sich noch in der verschiedenen Gesetzgebung und Verwaltungsweise der Provinzen

erhalten hat, z. B. in Frankreich bis 1789, im österreichischen Staate und in Spanien bis jetzt, da verursacht die ungleichartige Steuerverfassung der einzelnen Landestheile vielerlei Unbequemlichkeiten. Sie verhindert, daß die Bewohner verschiedener Bezirke gleichmäßig belegt werden, sie erschwert die Oberleitung und die Vervollkommnung des ganzen Steuerwesens, verwickelt das Rechnungswesen und kann selbst den Verkehr im Innern des Staatsgebietes belästigen (b). Dieser nachtheilige Zustand läßt sich jedoch nicht augenblicklich aufheben, weil genaue statistische Vorarbeiten dazu gehören, um ein und dasselbe Steuersystem im ganzen Lande einzuführen, und weil es, wenn kein Theil des Staates schon eine vorzügliche Steuerverfassung hat, rathsam ist, lieber sogleich eine neue, bessere Einrichtung vorzubereiten.

(a) Reichsdeputationsrecess von 1803, Rheinbundesacte von 1806, Acte des Wiener Congresses von 1815.

(b) In Baiern wurden noch 1831 (§. 18 des Finanzgesetzes) 19 verschiedene, in einzelnen Landestheilen üblich gewesene Abgaben aufgehoben — Hannover hat seit 1817 ein gleichförmiges Steuersystem. Bis dahin war wegen der ungleichen Consumptionssteuern der Uebergang von Waaren aus einer Provinz in die andere mit Abgaben belegt, wie in Preußen bis 1818. Dieser Staat hat noch jetzt vielerlei Grundsteuersysteme. Die bad. B. v. 22. März 1811 spricht von 40—50 verschiedenen Steuersystemen, die damals im Lande bestanden. — Die großh. hessische Provinz Starkenburg hatte 24 verschiedene Steuerverfassungen, Kröncke, A. leit. S. 7.

### §. 280.

Wenn man noch nicht im Stande ist, die nämlichen Steuern im ganzen Lande einzuführen, aber doch vorläufig die Ungleichheiten in der Belastung der verschiedenen Gegenden entfernen will, so muß man suchen, die jetzigen Auflagen durch Zuschläge oder Verminderungen überall in ein gleiches Verhältniß zu der Steuerfähigkeit der Einwohner zu setzen. Für diese vorläufige Ausgleichung hat man vergeblich einen einfachen, leicht anwendbaren und genauen Maßstab aufzufinden sich bemüht (a). Der Flächenraum ist wegen der ungleichen Fruchtbarkeit, Benutzung und Bevölkerung des Landes und der verschiedenen Ausbildung der Gewerbe und des Handels offenbar ganz unbrauchbar. Eher könnte man sich noch an die Volksmenge halten, doch wird auch sie sehr

unzuverlässig, wenn in den vorhin genannten Umständen große Verschiedenheiten obwalten. Die Erfahrung zeigt, daß bei gleichen Steuergesetzen auf jeden Kopf der großen Städte ein höherer Beitrag kommt, als sonst im Lande, und daß öfters die stark bevölkerten Gegenden im Verhältniß zu ihrer Kopfszahl mehr entrichten, als die schwächer bewohnten, woraus man schließen kann, daß hier in der Regel eine größere Steuerefähigkeit Statt finde. Doch dürfte man auch nur da jedem Kopf nach Maaßgabe der dichteren Bevölkerung eine stärkere Summe auflegen, wo man in dem guten Fortgange der Gewerbe, im Arbeitslohn und der Lebensweise der Einwohner die Merkmale eines höheren Wohlstandes erkennt, weil auch nicht selten eine hohe Bevölkerung mit ungünstigen Nahrungsverhältnissen angetroffen wird (b). Hat man einen Anschlag der Gebäude, so läßt sich aus diesem einigermaßen abnehmen, ob man die Bevölkerung zum Maaßstabe nehmen dürfe.

(a) Betrachtungen hierüber enthalten Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 77. 131. — Ganilh, Théorie de l'écon. pol. S. 192 (unklar). — (Hofer) angef. Ideen, 1808. — Hätten wir mehr statistische Thatsachen, welche aus mehreren Staaten zeigten, wie sich der Steuerbetrag der Landestheile bei gleicher Steuerfassung stellt, so würden wir über den besten Vertheilungsmaaßstab für den entgegengesetzten Fall sicherer urtheilen können. Die meisten hierauf sich beziehenden Nachrichten nehmen entweder nicht alle Steuern auf, oder lassen es zweifelhaft, ob die ungleichen Beiträge der Provinzen auch wirklich dem Grade von Steuerefähigkeit einer jeden entsprechen.

(b) Dieß ergibt sich z. B. aus den von Cordier (Agriculture de la Flandre française) mitgetheilten Angaben über die Steuer der franz. Departements, wenigstens im Ganzen. — Rechnet man im Großh. Hessen die directen und die Branksteuern zusammen, so steht der Beitrag der 3 Provinzen ungefähr in demselben Verhältniß wie die Bevölkerung; der Kopf zahlte in Rheinhesen 4,<sup>28</sup>, in Starkenburg 2,<sup>81</sup>, in Oberhesen 2,<sup>75</sup> fl., auf der □ M. lebten 7670—4755—3670 Einw., s. v. Hofmann Beiträge, S. 142, 213.

In Baiern ergiebt der Durchschnittsbetrag der directen Steuern und des Aufschlags von 18<sup>35</sup>/<sub>36</sub> u. 18<sup>36</sup>/<sub>37</sub> auf den Kopf nach der Bevölkerung der □ M. von 1834 folgende Zahlen:

	Steuer.	Bevölk.		Steuer.	Bevölk.
	fl.			fl.	
Isarkreis . .	4, <sup>54</sup>	2110	Unterdonaufkreis	2, <sup>74</sup>	2210
Regatkreis . .	3, <sup>57</sup>	3860	Obermainkreis	2, <sup>59</sup>	2970
Regenkreis . .	3, <sup>43</sup>	2270	Untermainkreis	2, <sup>29</sup>	3620
Oberdonaufkreis	3, <sup>50</sup>	3050			

Die Zölle müssen bei solchen Vergleichen außer Ansaß bleiben, weil sie nicht gerade von der Gegend getragen werden, in der sie eingehen. Der hohe Steuerbeitrag des Isarkreises rührt von der starken Einnahme aus Aufschlag (Accise) in der Hauptstadt her, der niedrige Saß des Untermainkreises vielleicht von dem geringen Bierverbrauche. Die Veränderung der Kreiseintheilung im Jahre 1837 gestattet keine Vergleichung älterer und neuerer statistischen Zahlen.

Belgien, Mittelbetrag der directen Steuern, Accise, der Eintrags- und Stempelgebühr von 1836—38, ohne Abzug der im Jahre 1839 an Holland abgetretenen Landestheile; mit der Bevölkerung v. 1838:

	Steuer.	Bevöf.		Steuer.	Bevöf.
	Fr.			Fr.	
Brabant . . .	22, <sup>8</sup>	10,110	Ostflandern . .	14, <sup>3</sup>	14,090
Antwerpen . .	19, <sup>45</sup>	7060	Westflandern .	12, <sup>95</sup>	10,800
Hennegau . . .	15, <sup>73</sup>	9870	Limburg, . . .	10, <sup>33</sup>	1830
Lüttich . . . .	15, <sup>64</sup>	7590	Luxemburg, . .	8, <sup>35</sup>	1170
Namur . . . . .	14, <sup>81</sup>	3470			

Hier ragt ebenfalls Brabant der Hauptstadt willen, sobald auch wegen der vielen Bierbrauereien hervor, Antwerpen wegen der ungewöhnlich starken Acciseentrichtung von Zucker aus den zahlreichen Siedereien; die in jeder Provinz erhobene Accise steht keineswegs mit dem Verbrauch innerhalb der Provinz in gleichem Verhältniß. — Die Provinzen des preuß. Staates verhalten sich nach Hansmann, wenn man die directen Steuern, die Mahl-, Schlacht- und Classensteuer zusammenfaßt, nach der damaligen Bevölkerung, so:

	Steuer.	Bevöf.		Steuer.	Bevöf.
	Rthlr.			Rthlr.	
Sachsen . . . .	2, <sup>26</sup>	3100	Schlesien . . .	1, <sup>81</sup>	3260
Rheinpreußen .	2, <sup>10</sup>	4630	Pommern . . .	1, <sup>52</sup>	1560
Westfalen . . .	1, <sup>93</sup>	3350	Preußen . . . .	1, <sup>22</sup>	1680
Brandenburg .	1, <sup>84</sup>	2100	Posen . . . . .	1, <sup>23</sup>	1950

wo aber die Tranksteuern und Zölle fehlen. — In den österreichischen Provinzen kommt nach dem U. für 1848 auf den Kopf von sämtlichen Steuern: De. unter d. Ens 5,<sup>27</sup> fl., Steiermark 4,<sup>47</sup> fl., Kärnten und Krain 3,<sup>86</sup> fl., De. ob. d. Ens 3,<sup>75</sup> fl., Böhmen 2,<sup>98</sup> fl., Mähren und Schlesien 2,<sup>93</sup> fl., Tirol 2,<sup>12</sup> fl., Galizien 1,<sup>36</sup> fl.

Die von der schweizerischen Tagsatzung aufgestellte, 1838 abgeänderte Scala des Beitrags zu den Militärausgaben des Bundes, die man für ein richtiges Maaf des Wohlstandes hält, zeigt das geringere Einkommen der hauptsächlich auf Viehzucht hingewiesenen höheren Gebirgsgegenden, im Vergleich mit den fabriks- und handeltreibenden Cantonen, welche größere Städte und fruchtbaren Boden besitzen. Es ist hiebei ein Contingent von 2 Proc. angenommen, und der Mann wird bezahlt mit 30 Fr. von Basel-Stadt, 25 Fr. Genf, 20 Fr. Zürich, Bern, Aargau, Neuenburg, Waadt, 15 Fr. Thurgau, Solothurn, Freiburg, St. Gallen, Lucern, Schaffhausen, Appenzell A. R.; 12½ Fr. Basel-Landschaft; 10 Fr. Tessin, Glarus, Turaämter von Bern; 7½ Fr. Wallis, Bündten, Zug; 5 Fr. Unterwalden, Schwyz, Uri, Appenzell S. R. —

Die Steuerverfassung jedes Landes, namentlich das Verhältniß zwischen den verschiedenen Gattungen von Steuern, hat auf die Steuerquote in den einzelnen Landestheilen so großen Einfluß, daß schon deshalb keine zuverlässige Regel aufzufinden ist. — Hofer a. a. D. schlägt vor, zur Steuerveräquation zwischen den einzelnen Provinzen  $\frac{2}{3}$  der Summe nach der Volkszahl,  $\frac{1}{3}$  nach dem Flächenraume umzulegen, in den Amtsbezirken jeder Provinz aber  $\frac{1}{2}$  nach dem Flächeninhalte und mit der Reduktion des schlechteren Bodens auf eine kleinere Fläche des besseren. Dieß widerlegen die vorstehenden Erfahrungen.

## II.

## Ausführung der Steuern.

## §. 281.

Wenn auch der Gegenstand und die Größe der Steuern gegeben sind, so hängt doch die Größe der Belästigung für die Bürger und die Schwierigkeit, welche die Regierung bei der Erlangung der Steuereinnahme zu überwinden hat, zum Theile noch von den äußeren Einrichtungen ab, die dazu dienen, jedem einzelnen Steuerpflichtigen seinen Beitrag abzufordern und denselben der Staatscasse zuzuführen. Sind jene Einrichtungen mangelhaft, so fügen sie zu der ohnehin in jeder Steuer enthaltenen Beschwerde noch eine zweite zufällige hinzu; sind sie gut, so vermindern sie die Last und befördern die Verwirklichung der obigen Grundsätze. Die Regeln, welche sich auf diese formellen, zur äußerlichen Darstellung eines Steuersystems gehörenden Anordnungen beziehen, können nach folgenden drei, bei jeder Steuer vorkommenden Verrichtungen abgehandelt werden:

- 1) Festsetzung der Steuerschuldigkeit,
- 2) Entrichtung durch die Steuerpflichtigen,
- 3) Erhebung (Einzug) für die Staatscasse.

## §. 282.

1) Um eine Steuer fordern zu können, müssen vor Allem diejenigen Zahlenbestimmungen aufgestellt werden, aus denen die Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen leicht erkannt wird. Dazu gehört:

a) die Bezeichnung des Gegenstandes (§. 254.), nach welchem überhaupt die Steuerpflicht bemessen werden soll, z. B. eines Vermögenstheils, eines Einkommens, einer Ausgabe u.

b) die Festsetzung des Zahlenverhältnisses, welches zwischen dem Steuergegenstande und der davon zu entrichtenden Abgabe Statt finden soll, d. i. des Steuerfußes, welcher, wenn beide in einer Geldsumme ausgedrückt sind, ein Bruch sein muß. Man kann ihn in diesem Falle auf verschiedene Art bezeichnen, z. B. in Procenten, oder mit Benutzung der in Süddeutschland üblichen Münzstückelung in Kreuzern von 100 fl. des Steuergegenstandes. Der Steuerfuß wird öfters verändert oder bleibt längere Zeit hindurch gleich. Es gewährt sowohl Bequemlichkeit als Schutz vor möglicher Willkür von Seiten der Erhebungsbeamten, wenn derselbe nicht bloß genau für alle Fälle bestimmt, sondern auch so leichtverständlich ausgedrückt wird, daß Jeder sich selbst abnehmen kann, wie viel er zu entrichten hat (a). Die obrigkeitliche Verkündung des Steuerfußes und die darauf gebaute Berechnung der Steuerschuldigkeit jedes Einzelnen heißt das Steuer aus schreiben (b);

c) die Ausmittlung der Quantität des Steuergegenstandes, welche von jedem Einzelnen zu versteuern ist; dieß Geschäft erfordert bei manchen Steuern, die nach einzelnen Vorfällen erhoben werden, nur die sorgfältige Aufsicht auf dieselben und die Anwendung der allgemeinen Vorschrift (T a r i f) auf jeden gegebenen Fall, bei anderen aber die mühsame und umständliche Entwerfung von Verzeichnissen (L i s t e n, R o l l e n).

(a) Die Gewisheit dessen, was jeder Einzelne zu zahlen hat, ist im Steuerwesen von so großer Wichtigkeit, daß, wie die Erfahrung aller Völker zeigt, ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit kein so großes Uebel ist, als ein sehr geringer Grad von Ungewisheit. A. Smith, III, 212. (IV, 166. Bas. Ausg.)

(b) Bad. Instruct. v. 4. März 1816 S. 1.

### §. 283.

Während der Steuergegenstand und der Steuerfuß in einem Gesetze allgemein ausgesprochen werden können, ist der die Schuldigkeit jedes Einzelnen bestimmende Umfang des Steuerobjectes eine Thatsache, welche von einem Theile der Steuerpflichtigen aus Gewinnsucht verheimlicht wird. Man hat in dieser Hinsicht, so weit es die Natur einer jeden Steuer gestattet, darnach zu streben, daß theils das Eindringen in häusliche Verhältnisse und

jedes widrige Auspähen vermieden, vielmehr nur auf solche Umstände geachtet werde, welche offen vorliegen, theils aber der Reiz zum Betrüge durch eine sichere Erforschung, welche geringe Hoffnung der Verheimlichung übrig läßt, geschwächt werde. Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen sollte wo möglich nur in solchen Fällen zu Hülfe genommen werden, wo man im Stande ist, sich von ihrer Richtigkeit auf anderen Wegen zu überzeugen. Es ist auch in sittlicher Beziehung rathsam, den Eigennuß mit der Gewissenhaftigkeit so wenig, als es thunlich ist, in Widerstreit zu bringen und die Bürger einer schweren Versuchung zu überheben. Bei manchen Steuern läßt sich dies nicht umgehen, doch muß man stets erwägen, daß Strafgesetze und Strafzufügungen ein zweites Uebel neben der Steuerlast sind, welches man zu mildern suchen sollte, und daß eine desto kleinere Strafe ausreicht, je schwächer der Antrieb zur Gesetzwidrigkeit und je größer die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung ist (a).  
(a) Vgl. A. Smith, III, 214.

## §. 284.

2) Bei der Entrichtung der Steuern ist zuvörderst der Vorzug der Geld- vor den Naturalsteuern zu bemerken. Diese waren zwar in früheren Zeiten, wo es an Geldverkehr, an Versendungs- und Absatzgelegenheit noch fehlte, unvermeidlich (a), sind dagegen jetzt nicht mehr passend, weil sie die Freiheit des Verkaufs beschränken, mühsame Aufbewahrung und Ablieferung verursachen und auch der Regierung Beschwerde auferlegen. Selbst wenn diese ein Bedürfniß von Naturalien hat, z. B. für die Kriegsmannschaft und deren Pferde, steht man sich besser bei dem freien Einkaufe. Die Naturalentrachtung könnte überhaupt nur bei Steuern von dem Bodenertrage vorkommen. Man hat sie bisweilen für solche Zeitumstände empfohlen, wo die Landwirthe wegen der niedrigen Fruchtpreise Mühe haben, die nach einem höheren Durchschnitte angesetzten Geldsteuern aufzubringen. Doch ist auch dieses kein zureichender Grund, Naturalsteuern einzuführen, weil der Vortheil derselben nur darin liegt, daß man die Naturalien zu einem höheren Preise als der gegenwärtige an Zahlungsstatt annimmt, und ein vorübergehender

Nachlaß an der Steuersumme gleiche Wirkung auf einfacherem Wege hervorbringen kann.

(a) Im persischen Reiche kamen Naturallieferungen für den Hofstaat neben den Geldsteuern vor. Sie sollen in den inneren Provinzen mehr betragen haben als an den Gränzen, wo dagegen die Geldabgaben vorherrschend waren (Strabon). Dieß erklärt sich nicht bloß aus dem Geldmangel der inneren Gegenden, weil das eingehende Geld eingeschmolzen und aufbewahrt wurde (Reynier, *Perses et Phéniciens*, S. 189), sondern auch aus der Nähe der Hofhaltung. — Entrichtung des Heerbanns im fränkischen Reiche in Gold, Silber, Tüchern, Waffen, Pferden, Schlachtvieh. Capitul. de 812. Baluzius, I, 767. — Naturaltribute unter den Merovingern, Lieferungen, z. B. für die Sendgrafen, Lang, *L. Steuerverfassung*, S. 22 — 26. Reynier, *Ec. publ. et rar. des Celtes*, S. 289 (aus den *formulis Marculfi*). — Kaiser Isaak Komnenus erhob auf dem Lande von je 30 Feuerstellen 1 Goldstück, 2 Silberstücke, 1 Schaaf, 30 Hühner, 6 Scheffel Gerste, ebensoviel Mehl und 6 Eimer Wein, bei 20 oder 40 Feuerstellen verhältnißmäßig weniger. Gregor. Tholoz. *De rep. L. IV. C. 3. §. 13.* — Die Dalekarlier empörten sich gegen Christian I., weil sie glaubten, er wolle die Steuern in Geld erheben, Monthion, S. 84.

#### §. 285.

Sonst trägt noch zur leichten Entrichtung bei:

- a) Die Einziehung der Steuern in jeder Gemeinde, damit den Bewohnern das Hinbringen an einen andern Ort erspart wird.
- b) Die Abtragung in kleinen Abtheilungen, wenigstens bei den Steuern der Mindestbegüterten, namentlich der Lohnarbeiter und kleinen Gewerbsunternehmer, deren Einnahmen ebenfalls in kleinen Beträgen einzugehen pflegen. Bei dieser Einrichtung ist es leichter, die kleinen Theilsummen der Steuer durch jedesmalige Beschränkung der Ausgaben aufzubringen. Muß man dagegen längere Zeit auf den Steuerzahltag sparen, so geräth man allzuoft in Versuchung, die zurückgelegte Baarschaft unterdessen zu anderen Zwecken auszugeben und wird sodann vom Herannahen des Termins in Verlegenheit gesetzt. Je mehr einzelne Steuerzahlungen im Jahre Statt finden, desto öfter können auch Staatsausgaben vorgenommen werden, und so entsteht ein schnellerer Geldumlauf und ein geringerer Geldbedarf, als wenn z. B. alle Steuern nur in Viertel- oder Halbjahrsterminen eingiengen. Bei einigen Steuern ergibt sich die Zertheilung in viele fast unmerkliche Beträge von selbst, bei andern hängt es von der Regierung ab, wie viele Theilzahlungen

sie gestatten will, und hier ist es rathsam, dieselben, wenigstens für die genannten Volksklassen, so weit zu vervielfachen, als es ohne große Vermehrung der Mühe und Kosten der Einziehung thunlich ist (a).

c) Die gute Wahl der Zeit, in welcher die Steuerpflichtigen im Besitze der nöthigen Geldmittel sind. Dieß findet sich bei solchen Steuern von selbst, die man beim Ankaufe entbehrlicher Genußmittel im Preise derselben mit abträgt. Bei Abgaben der Grundeigenthümer nimmt man auf die Jahreszeit Rücksicht, in welche die stärksten Einnahmen zu fallen pflegen, d. h. den Zeitraum von der Getreideernte bis in den Winter. Dieser Umstand erstreckt seinen Einfluß auch auf andere Volksklassen (b).

(a) Zwölf Monatstermine in Frankreich, wie schon in Gallien vor der römischen Herrschaft und auch während derselben (Reynier, Celtes, S. 268. 272), 6 in Baden, 4 in Sachsen. Vgl. v. Malchus, Finanzwiss. I, 373.

(b) In Baden werden deshalb vom März bis zum Ende des Junius, auch im October und November die directen Steuern nicht gefordert.

### §. 286.

3) Bei der Steuererhebung fordert es zunächst das Interesse der Staatscasse, mittelbar jedoch auch das der Steuerpflichtigen, denen alle Verluste jener zuletzt zur Last fallen, daß die Steuern mit wenigen Kosten, pünctlich und vollständig eingehen. Die Erhebung kostet nicht bei allen Arten von Steuern gleichviel, nicht bloß weil die Mühe des Forderns, Einnehmens, Bescheinigens und Einzeichnens davon abhängig, in welchen Summen und Zeiten die Zahlung erfolgt, sondern auch weil die Leichtigkeit des Betruges und das darauf beruhende Bedürfniß verschiedener Aufsichts- und Sicherungsanstalten sehr ungleich ist. Gleichwohl kann durchgehends durch einfache Einrichtungen unbeschadet der Sicherheit auf eine Kostenverminderung hingewirkt werden (a). Zu den Kosten müssen auch diejenigen Abzüge von dem Steuerertrage gerechnet werden, welche denselben noch vor der Ablieferung in eine öffentliche Casse vermindern, wenn nämlich ein Theil der eingeforderten Summe von den Steuereinnehmern erlaubter oder unerlaubter Weise zurückbehalten wird (b).

- (a) Das Nähere von den Erhebungskosten folgt bei den einzelnen Steuern. — In Großbritannien wurde der Erhebungsaufwand sämtlicher Steuern, welcher 1817—1824 noch über 10 Proc. betrug, seit 1830 unter 7 pCt. herabgebracht, 1831 auf 6,<sup>14</sup>, 1834 auf 6 Proc. Diese Reduction rührt zum Theile von der erhöhten Brutto-Einnahme her, die zwischen 1824 und 1831 von 15½ auf 21 Mill. £. St. stieg; s. Pablo Pebrer, *Histoire financière et statistique générale de l'Empire Brit.*, I, 177. Mit Einrechnung von Irland waren 1839 die Kosten der Steuern überhaupt 5,<sup>94</sup> Proc., der Zölle insbesondere 5,<sup>49</sup>, der Aecise 6,<sup>76</sup>, der directen Steuern 4,<sup>88</sup> Proc. — Preußen, A. 1849, im Ganzen 10,<sup>52</sup> Proc. — Oesterreich, A. 1849 7,<sup>1</sup> Proc., aber ohne die Kosten der Cameralgefälle-Verwaltungen und der Finanzwache. — Baden, A. 1848: besondere Kosten der Steuern (ohne Zoll) 6,<sup>8</sup> Proc., Antheil an den allgemeinen Kosten der Steuern und Gebühren 3,<sup>62</sup> Proc., also zus. 10,<sup>4</sup> Proc. — Frankreich, A. 1844, Kosten der eigentlichen Steuern 9,<sup>3</sup> Proc.
- (b) „Je vis avec une horreur, qui augmenta mon zèle, que pour ces 30 millions, qui revenaient au roi, il en sortaient de la bourse des particuliers, j'ai presque honte de le dire, 150 millions. — Je ne fus pas surpris, après cela, d'où venait la calamité du peuple.“ *Mém. de Sully*, a 1598. IV, 332 (Eond. A. v. 1778.) — A. Smith, IV, 213.

## §. 287.

Rückstände in der Steuereinnahme (Ausstände, Steuerresse) sind für die Ordnung im Staatshaushalte störend, denn die Ausgaben der Staatscasse dürfen doch nicht verschoben werden, die Erhebungsgeschäfte werden vermehrt (a), auch pflegt ein Theil der rückständigen Summen verloren zu gehen. Eine aus milder Absicht hervorgehende unbedingte Nachsicht gegen die Steuerpflichtigen würde mehr Uebles als Gutes bewirken, indem sie dieselben zur Nachlässigkeit verleitete, die Nester anwüchsen und die endlich doch nothwendig werdende Strenge noch härter wäre. Eine rücksichtslose Eintreibung wird dagegen zur zwecklosen Härte, wo die Unvermöglichkeit am Tage liegt. Hieraus entspringen folgende Regeln:

1) Man muß die Steuern so pünctlich und nachdrücklich einfordern, daß die Nachlässigkeit, Trägheit oder Widerspenstigkeit der Steuerpflichtigen bezwungen und denselben ein Antriebs gegeben werde, die nöthigen Summen bereit zu halten.

2) Das hiebei anzuwendende Verfahren mit einer regelmäßig fortschreitenden Steigerung der Zwangsmittel muß durch das Gesetz genau bestimmt, auch muß dafür gesorgt sein, daß die Pfändung weder den nöthigen Lebens- und Gewerksbedarf

hinwegnehme, noch auch die Steuerpflichtigen aus dem Besitze ihres unbeweglichen Vermögens treibe (*b*).

3) Wenn die einstweilige oder gänzliche Unfähigkeit zur Abtragung einer Steuerschuldigkeit dargethan wird, so muß je nach den Umständen eine billige Frist oder ein Nachlaß bewilligt und hiedurch das Zwangsverfahren gehemmt werden. Es ist zweckmäßig, vor dem Beginne desselben das durch Vernehmung der Schuldner richtig gestellte Rückstandsverzeichnis mit den nöthigen Erläuterungen der höheren Behörde vorlegen zu lassen, damit diese über Einziehung oder Nachlaß entscheide (*c*). Zeigen sich hiebei die Steuerfälle Einzelner als fehlerhaft oder durch geänderte Verhältnisse unpassend geworden, so wird zugleich ihre Abänderung nach vorgängiger Untersuchung eingeleitet. Auch ist es der Ordnung überaus hinderlich, wenn die Steuerreste lange in den Rechnungen fortgeführt werden, man muß daher eine bestimmte Zeit festsetzen, nach deren Verlaufe sie einzutreiben oder niederzuschlagen sind (*d*).

(*a*) Die Rückstände der ganzen Steuereinnahme mit Einschluß der Gebühren waren in Baden in den 4 Jahren 1845—48 0,<sup>99</sup> Proc. — 0,<sup>89</sup> Proc. — 1,<sup>18</sup> Proc. — 3,<sup>8</sup> Proc.

(*b*) Französ. Steuer-Executionsverfahren, verordnet 16. Thermidor J. VIII. (1800), in Code des contributions directes, I, 192. II, 270. — Thum, System der directen St. in Fr. S. 169. — Bad. Steuer-Executions-Ordnung v. 8. Jul. 1817. Reg. Bl. 1818. Nr. 1. — Die gewöhnlichen Maaßregeln sind: Schriftliche Mahnung gegen eine kleine Gebühr — Execution durch Einlegung eines Steuerboten (Crequente, porteur de contrainte, Presser in Württemberg), dem eine Gebühr bezahlt werden muß (1 fl. 30 kr. Baden, 1—2 Fr. täglich Frankreich), in das Haus des Zahlpflichtigen (in Baden höchstens 10 Stunden, in Frankreich bis 10 Tage in einer ganzen Gemeinde), — Pfändung entbehrlicher beweglicher Dinge, die nach bestimmter Frist verkauft werden. In beiden Ländern sind, (einem schon lange üblichen Grundsatz der Schonung gemäß) 1 Melkkuh oder statt ihrer 1—2 Ziegen, ferner Betten, Kleider, nothwendige Geräthe, auch Immobilien; frei, — Beschlagnahme von Pacht- oder Miethzinsen.

(*c*) Bad. Instruct. v. 4. März 1816, S. 13 ff.

(*d*) Frankreich: Der Steuererheber hat die Summen selbst zu bezahlen, für deren Einforderung er nicht 20 Tage nach der Verfallzeit die vorgeschriebenen Maaßregeln angewendet hat. Den Regres an den Steuerpflichtigen verliert er erst, wenn er diesem 3 Jahre lange Nachsicht gegeben hat, ohne Zwangsmittel anzuwenden. Ges. v. 3. Frim. VII. (1799), Art. 148—150. Code des contrib. dir. II, 141. Bad. Instruct. v. 4. März 1816, S. 12. Ueber 2 Jahre dürfen keine Rückstände nachgeführt werden, sie sind einzutreiben oder in Abgang zu decretiren.

## §. 288.

Die Steuererhebung sollte nicht verpachtet werden (*a*). Sie ist nicht wie ein Gewerbe zu betrachten, dessen Ertrag durch Betriebsamkeit des Unternehmers gesteigert werden kann; denn die Notheinnahme aus Steuern hat ihre gesetzliche Grenze und man kann vermittelt guter Aufsicht die besoldeten Einnehmer zu der nämlichen Sorgfalt anhalten, welche ein Pächter anwenden würde, auch läßt sich die Bezahlung der ersteren sparsam einrichten. Daher ist es möglich, der Staatscasse den Vortheil zuzuwenden, der sonst auf Kosten der Steuerpflichtigen den Pächtern zufallen würde. Diese rechnen wegen der Ungewißheit, welcher Theil der Steuern uneinbringlich sein werde, bei ihrem Angebote auf den ungünstigsten Fall, und gewinnen schon darum (*b*). Zudem nehmen sie bei der Einforderung nicht jene schonenden Rücksichten, die man den angestellten Einnehmern anbefehlen kann, weshalb die Steuerpächter stets ihrer Härte wegen mit dem allgemeinen Hasse beladen waren (*c*). Der Grund, der noch außer der Bequemlichkeit der Finanzbehörden die Pachtungen empfahl, daß man nämlich in Geldverlegenheiten von den Pächtern Vorschüsse erhalten könne, ist in einem geregelten Finanzwesen unerheblich, indeß erklärt er die lange Beibehaltung der Pachtungen in manchen Ländern (*d*).

- (*a*) v. Kremer, a. a. D. I, 105. — v. Matthus, I, 382. — Murhard, I, 153.  
 (*b*) de Monthion, S. 284. Man hat in Frankreich nie bemerkt, daß die Pächter verloren hätten.  
 (*c*) Z. B. die römischen Zollpächter, die italienischen und französischen Pächter, von denen wenigstens die fermiers généraux sich sehr bereicherten, die spanischen Pächter, bis 1747, wo die eigene Erhebung eingeführt wurde; s. Bourgoing, Reise, I, 226.  
 (*d*) In Frankreich schloß jeder Generalpächter zu *Rechers* Zeit 1.560.000 Liv. vor, wovon ihm die Million zu 5, der Rest zu 7 pSt. verzinst wurde. Den Gewinn eines jeden dieser 40 Pächter schlägt *Recher* (*Des fin. de la Fr.* I, 49) auf 75.000 £. an. Uebrigens umfaßte die *ferme générale* nur die Zölle (*droits de traitte*) in einem Theile des Landes (*provinces des 5 grosses fermes*), daneben das Tabaks- und Salzregal und einige andere Einkünfte. — In der Türkei besteht seit lange die Einrichtung, daß der Pascha jeder Provinz die Steuersumme vorschreiben muß, wozu er sie von Bankhäusern borgt, und sie dann von den Steuerpflichtigen mit Gewinn eintreibt. Neuerlich wurde die unmittelbare Einziehung eingeführt, aber bald wieder aufgegeben (1841).

Die Erhebung auf Rechnung des Staates wird in folgender Weise eingerichtet:

1) Es werden mehrere Classen von Einnehmern angesetzt, nämlich a) solche, die von den einzelnen Steuerpflichtigen die Zahlungen in Empfang nehmen, Unter- oder Elementarerheber, Einbringer (Württemberg), *percepteurs* oder *receveurs municipaux* (a); b) solche, die von jenen die Steuern eines ganzen Bezirks sich abliefern lassen (Obernehmer, *receveurs particuliers*), und dieselben entweder an eine allgemeine Provincialcasse, oder an c) die Provincial-Einnehmer (*receveurs généraux*) abgeben.

2) Die Bezahlung der untersten Classe pflegt ganz in einem gewissen Theile der erhobenen Summe zu bestehen, die höheren Classen können ganz oder zum Theile auf feste Besoldungen gesetzt werden, und dieß ist zweckmäßig, damit die verschiedenen Stellen dieser Art in den einzelnen Landestheilen in der Einträglichkeit nicht allzu ungleich werden (b).

3) Die Untererheber sind für die sorgfältige Einforderung und Eintreibung der Steuern nach der ihnen erteilten Weisung (Steuerliste oder Tarif) verantwortlich, haben regelmäßig nach kurzer Zwischenzeit ihre Einnahmen an den vorgesetzten Einnehmer abzuliefern, auch demselben ihr Cassentagebuch mitzutheilen (c). Sie sind streng verpflichtet, jede Zahlung sowohl zu bescheinigen, als auch unverzüglich in ihre Rechnung einzutragen.

4) Die höheren Steuerbeamten haben die unteren genau zu beaufsichtigen und sich Rechnungsauszüge von ihnen vorlegen zu lassen, auch haften sie für dieselben, wenn sie ihnen eine vorschriftswidrige Nachsicht gestattet haben (d).

5) Jeder Einnehmer leistet eine Bürgschaft in Geld oder inländischen Staatspapieren, die nach der in seiner Cassen sich sammelnden Summe bestimmt und ihm verzinst wird (e).

(a) Ueber die Dienstverhältnisse derselben in Frankreich, Ordonn. v. 2. Nov. 1839. Sie sind in 4 Classen getheilt, die höchste nimmt über 3600 Fr. ein, die unterste unter 1500 Fr.

- (b) Frankreich: Die percepteurs sind zugleich Gemeinde-Rechner und werden von den Gemeinden höchstens mit 5 pCt. bezahlt; deshalb bedürfen die statistischen Angaben über die Kosten der Steuererhebung noch einer Berichtigung. Die receveurs particuliers der Arrondissements (es sind deren 368) beziehen 2400 Fr. für und  $\frac{1}{2}$  pCt. die rec. généraux in den Dep. 6000 Fr. und 1 per mille. — Württemberg s. S. 290 (a). — Baden: Die Hebegebühr des Untererhebers (vulgo Acciseurs) ist bei den verschiedenen Steuergattungen zwischen  $\frac{1}{4}$  (Gefällsteuer) und 3 kr. vom Gulden der wirklich erbobenen Summe.
- (c) Das alle 10 Tage abzuliefernde Cassenbuch (bordereau) muß in Frankreich vom Bürgermeister unterzeichnet werden. — Monatliche Ablieferung der Einnahmen und Vorlegung des Registers an den Dbernehmer in Baden.
- (d) Franz. Ordonn. v. 19. Nov. 1826 (Villèle). Die Dep. Einnehmer müssen sogleich der Staatscasse erfeszen, was die Bezirkseinnehmer schuldig bleiben. Um zu wissen, was diese eingenommen haben, ist folgender Mechanismus eingeführt: der Untererheber muß sich für seine Ablieferungen von dem Bezirkseinnehmer eine Quittung ausstellen lassen, die mit einem Fuß (talon) versehen ist, d. h. mit einem ebenfalls unterzeichneten Anhang, der den Hauptinhalt der Quittung wiederholt und dazu bestimmt ist, von dem Unterpräfecten beim Unterzeichnen der ihm vorgelegten Quittung abgeschnitten und zurückbehalten zu werden. Ord. 4. Jan. 1808 (Mollien). Die Unterpräfecten haben diese talons nach der neueren Bestimmung an die Dep.-Einnehmer einzusenden; a. D. 1826, T. 3.
- (e) Die badischen Untererheber haben meistens 100 fl., doch einzelne bis 400 fl. Caution zu leisten, die Ob.-Einnehmer, wie die Domänenverwalter, 800 fl. Im J. 1834 betrug die Cautionen der 1083 Steuerbeamten 149 900 fl.

### §. 290.

Wenn die unmittelbare Einziehung derjenigen Steuern, die zu bestimmten Zeitpunten eingefordert werden, mit der Besorgung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden verbunden wird, so kann hiedurch an den Kosten beider Geschäfte etwas erspart werden; doch wird dieser Vortheil wieder durch den Umstand aufgewogen, daß die doppelte Stellung eines solchen Erhebers und das Zusammentreffen zweier Pflichten, zwischen denen Widerspreche möglich sind, manche Verwicklungen und Unordnungen verursacht und eine kraftvolle Beaufsichtigung erschwert. Verschieden hievon ist die Einrichtung, daß die Gemeinde die Einforderung jener Gattung von Steuern übernimmt und der Staatscasse für die auf ihre Mitglieder treffende Steuersumme im Ganzen haftet. Dieß ist für die Regierung sehr bequem, aber in solchen Gemeinden, wo eine unverhältnißmäßig große Anzahl von Steuerrückständen aus Nachlässigkeit, Unwirthschaftlichkeit

oder Bedrängniß der Steuerpflichtigen zum Vorschein kommt, muß die Haftung den steuerfähigen Mitgliedern allzu lästig werden (a).

(a) v. Malchus, Politik der innern Staatsverwaltung, II, 134, Finanzwiss. I, 376. — In Württemberg besteht diese Einrichtung seit lange, als Folge der den Gemeinden und Amtsbezirken gestatteten Mitwirkung zur Umlegung der Steuern. Die Erhebung geschieht auf Kosten der Gemeinde durch einen von derselben aufgestellten Einnahmer, welcher zugleich Gemeinberechner sein kann. Die säumige Gemeinde kann Execution bekommen, wenn sie nicht aus besonderen Gründen einen Nachlaß ausgewirkt hat, Handb. S. 24.

---

#### 4. Hauptstück.

### Eintheilung der Steuern.

---

#### §. 291.

Bei der wissenschaftlichen Betrachtung des Steuerwesens entspricht es dem praktischen Bedürfniß, nicht allein die in ein vollkommenes System passenden Steuern, sondern auch solche zu beleuchten, welche in einzelnen Staaten bestanden oder noch bestehen, wenn sie auch bei einer genauen Prüfung als mangelhaft erscheinen mögen. Indesß wäre eine erschöpfende Darstellung aller irgendwo versuchten Arten von Steuern und Anlegungsarten hier nicht belohnend, weil viele derselben auf den ersten Blick als unzulässig erscheinen, vielmehr genügt es, gewisse Hauptclassen zu unterscheiden, in welche dann jede wirklich vorkommende Steuer eingereiht werden kann, und sich übrigens auf die wichtigeren Arten und Unterarten zu beschränken. (a).

(a) Bei der häufig angewendeten Unterscheidung von Real- und Personalsteuern, welche letztere nicht nach Vermögensumständen, sondern nach irgend einer persönlichen Beziehung aufgelegt werden sollen, ist es einleuchtend, daß nur die ersten in den hier aufgestellten Begriffen fallen. Personalsteuern würden bloß als fortdauernde Gebühren angesehen werden müssen, wenn man nicht bei ihnen ebenfalls eine, nur nicht klar ausgesprochene Hinsicht auf Vermögensverhältnisse auffinden kann, die es dann möglich macht, ihnen unter den wahren Steuern eine Stelle anzuweisen; — bisherige Rangsteuer in Sachsen; Judensteuern.

## §. 292.

Die Steuern können auf mehrfache Weise eingetheilt werden. Zwei Eintheilungen, obgleich wesentlich verschieden, sind bisher mit einander vermengt worden. Es ist daher nöthig, sie sorgfältig zu unterscheiden, und die aus ihnen sich ergebenden Arten von Steuern mit besonderen Namen zu belegen.

I. Sieht man auf die Art und Weise, wie die Steuern der Beitragsfähigkeit der Bürger angepaßt und zur Erreichung dieses Zweckes an gewisse Gegenstände angeknüpft werden können, so ergeben sich folgende zwei Wege:

1. Man kann die Vermögensumstände oder die Steuerfähigkeit jedes Einzelnen erforschen und ihm darnach eine gewisse Steuerlast zutheilen. Hier hat man es mit Personen zu thun, denen für jedes Jahr eine gewisse Steuerschuldigkeit aufgelegt wird. Die Vollkommenheit solcher Steuern hängt zum Theile von der Genauigkeit der gesammelten Nachrichten über Besitz und Einkommen der Einzelnen ab. Steuern dieser Gattung können *Schätzungen* genannt werden (*a*). Sie werden entweder von den Einkünften der Bürger gefordert, oder auf den Stamm des Vermögens gelegt.

2) Man kann von gewissen Verwendungen des Vermögens auf dessen Größe schließen und daher die Steuern an die Ausgaben der Steuerpflichtigen anlehnen. Hierzu sind nur solche Ausgaben tauglich, deren Größe als Kennzeichen für einen gewissen Grad von Vermögensgröße betrachtet werden kann. Die Steuern dieser Gattung nennt man gewöhnlich *Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern*, noch bezeichnender können sie *Aufwandsteuern* heißen (*b*). Man hat bei ihnen keine Person mit ihrem Besitze und Erwerbe fortwährend im Auge, sondern hält sich nur an einzelne Handlungen des Gütergebrauches, deren jede für sich den Grund einer besonderen Steuerforderung bildet, z. B. den Ankauf eines Genusmittels, oder wenigstens nur an die einzelnen Zweige der Ausgaben, die man als Merkmale eines gewissen Einkommens ansieht, z. B. das Halten einer Anzahl von Bedienten (*c*). Die wichtige Eigenthümlichkeit der Aufwandsteuern besteht darin,

daß der Zwang zu ihrer Entrichtung nur ein bedingter ist und daß man sich derselben entziehen kann, wenn man den besteuerten Aufwand unterläßt (d).

- (a) Dieser alte noch hie und da übliche Ausdruck ist zwar ehemals nicht ganz genau in dem angegebenen Sinne genommen worden, bezeichnet aber doch gerade die Steuerbelegung nach einem Anschlage (einer Schätzung) des Vermögens oder Einkommens. Beschäzen, Schäzen, davon auch Brandschäzen. Die Nothbede wurde in Schwaben Schätzung genannt, Moser, Würtemb. Finanzgesetz, II, S. XXXV. — Luther übersetzt in Luc. II, 2. die (in Ansehung des Zeitpunctes viele Schwierigkeiten darbietende) ἀπολογισμὸν unter Augustus (Aufzeichnung zum Behufe der Besteuerung) durch Schätzung. — In Oldenburg heißt noch jetzt die Grundsteuer Schätzung. — Die Schätzung in der Rheinpfalz war eine Einkommenssteuer von 12 pSt. — Rauchschätzungen, d. h. Haussteuern in Osnabrück. — Schätzung in Frankfurt a. M., sonst die einzige ordentliche Steuer. — „Schätzungsausschuß“ noch jetzt in Baden. — Auch das mittelalterliche *Seaticum* soll hiermit zusammenhängen und eine Steuer bedeuten, s. Du Cange s. h. v.
- (b) Weil es zunächst eine Ausgabe ist, wovon man die Steuern schuldig wird.
- (c) Mit dieser Eintheilung stimmt in der Hauptsache überein die von Hoffmann (Preuß. Staatszeitung, 1829. Nr. 304.) entwickelte Unterscheidung der directen und indirecten Steuern; jene sollen nämlich auf das gerichtet sein, was ist, d. h., eine Sache, eine Person, eine Befugniß, diese auf das, was geschieht, eine Handlung. — In seiner Lehre von den Steuern S. 63. 69. unterscheidet Hoffmann die Steuern von dem Besitz und von einer Handlung und nennt jene *directe*, diese *indirecte*. — Von Prittwis, Theorie, S. 102. setzt den *Productionsteuern* (von den Vermögensquellen) die *Consumtionsteuern* entgegen, welches mit obiger Eintheilung übereinkommt.
- (d) Daher nennt v. Ulmenstein (von St. u. Abg. S. 161) die hieher gehörigen Steuern *freiwillige*, *collectae voluntariae*, im Gegensatz der *nothwendigen*, *coll. necessariae*. Der von ihm citirte Pütter (Institut. juris publici German. §. 257, nicht §. 247) versteht jedoch diese Ausdrücke anders: *Coll. voluntariae*, quarum *necessitas lege nulla imposita est*, und fährt folglich fort: *Hasque invitis subditis omnino nusquam imponi fas est*.

### §. 293.

II. Nimmt man dagegen bei der Eintheilung der Steuern auf das in der Erhebung angewendete Verfahren Rücksicht, um diejenigen Bürger zu treffen, welche eine gewisse Steuer tragen sollen, so findet man folgende Verschiedenheit:

1) Man wendet sich an die Personen selbst, welchen man einen gewissen Steuerbeitrag abfordern will; solche Steuern heißen *directe*, eigentlich *direct* oder *unmittelbar erhoben*;

2) man zieht die Steuer von einem Anderen vorschussweise ein, indem man sich darauf verläßt, daß dieser im Stande sein werde, sich von denjenigen, deren Belastung eigentlich beabsichtigt worden, Ersatz zu verschaffen; indirecte, mittelbarer erhobene, vorgeschossene Steuern. Die Zumuthung eines Steuervorschusses kann nicht willkürlich geschehen, sondern nur gegen solche Bürger, die als Verkäufer einer Waare die Gelegenheit zum Ueberwälzen auf die Käufer haben oder die sonst mit den mittelbar Besteuerten in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie ihnen an einer schuldigen Leistung einen Abzug machen können. Diese indirecte Erhebung wird in solchen Fällen vorgezogen, wo die directe allzu umständlich und kostbar sein würde. Wenn der Verkäufer eine Steuer vorschießt, so tritt er zwischen die zu besteuern den Einzelnen und die Staatscasse in die Mitte und erscheint als Werkzeug der Steuererhebung.

§. 294.

Solche Aufwandssteuern, welche von dem Verkaufe und Gebrauche einer einzelnen Waare gefordert werden, eignen sich größtentheils zur indirecten Erhebung von dem Verkäufer, weshalb man überhaupt die Aufwandssteuern in *directe* zu nennen pflegt; dieß ist aber nicht richtig, weil es nicht an Beispielen *direct* erhobener Aufwandssteuern fehlt, wie z. B. die Steuer von Hunden, von Reitpferden, von dem Weinkaufe, dem Schlachten oder dem Einbringen zollpflichtiger Waaren für den Hausgebrauch u. dgl. Die meisten Schatzungen werden *direct* erhoben, doch gibt es auch hier Ausnahmen und es kann bei einer und derselben Steuer sowohl die eine als die andere Art der Einziehung vorkommen (*a*). Ueberhaupt ist die Unterscheidung der *directen* und *indirecten* Erhebung mehr auf das Außerliche gerichtet, während der Gegensatz der Schatzungen und Aufwandssteuern in das Wesen der Steuern eingeht (*b*). Wenn bei einer *indirecten* Steuer die vorausgesetzte Ueberwälzung nicht gelingt, so daß der Entrichtende die Abgabe selbst tragen muß, so verändert diese ihre Natur und übt einen übermäßigen, nicht beabsichtigten Druck aus, so wie eine *directe* Steuer, welche auf

Anderer unerwartet überwälzt wird, ebenfalls einen anderen Charakter annimmt (c). Es muß die Aufgabe der Finanzverwaltung sein, die Steuern so anzulegen, daß solche unwillkommene Wirkungen vermieden werden.

- (a) Z. B. die Gefäll- und die Zinsrenten- (Capital-) Steuer.  
 (b) In der Praxis ist es bis jetzt üblich geblieben, den Ausdruck „directe Steuern“ zu brauchen, wo man eigentlich die Schätzungen meint.  
 (c) Man hat wegen der Möglichkeit solcher Umwandlungen die ganze Eintheilung in directe und indirecte Steuern im gewöhnlichen Sinne bestritten, Poffmann, a. o. D.

### §. 295.

Eine aus dem französischen Finanzwesen herstammende Unterscheidung, obgleich von untergeordneter Wichtigkeit, verdient erwähnt zu werden, weil sie über die Anlegungsweise der Steuern einiged Licht verbreitet (a).

1) Wertheilungs- oder Repartitionssteuern sind solche, bei denen man damit anfängt, festzusetzen, wie viel sie im ganzen Lande einbringen sollen, worauf man diese Summe auf die Provinzen, Kreise, Kemter, Gemeinden und endlich auf die Einzelnen ausschlägt. Hier lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

a) Man kennt die Zahl der vorhandenen steuerbaren Gegenstände, und, falls sie nicht gleichen Betrag zu geben haben, auch das Zahlenverhältniß der Steuerschuldigkeit jeder Classe. Hier ergiebt sich aus der beschlossenen Summe des ganzen Steuerertrages sogleich auch, wieviel Steuer auf jeden gegebenen Betrag des besteuerten Objectes, z. B. auf 100 fl. Ertrag oder Preis, treffen werde (b). Der Steuerfuß folgt also unter diesen Umständen von selbst aus der Steuersumme.

b) Wenn man solche Nachrichten nicht besitzt oder doch die Wertheilung nicht nach ihnen vornehmen will, so zeigt sich der Steuerfuß erst nach beendigter Wertheilung, und es wird sich leicht treffen, daß derselbe in den einzelnen Gemeinden des Landes verschieden ausfällt, was allerdings eine Unvollkommenheit ist.

2) Quotitätssteuern werden diejenigen genannt, bei denen die Bestimmung des Steuerfußes (der Quotität) vorausgeht und der gesammte Steuerertrag das nicht sogleich zu er-

kennende, sondern erst zu erwartende Ergebnis ist. Der Grund, warum man solche in ihrem Ertrage stets ungewisse Steuern bestehen läßt, liegt hauptsächlich in der Veränderlichkeit der Zahl von Steuerobjecten und der Ueberzeugung, daß es für die Unterthanen höchst störend und nachtheilig sein würde, wenn der Steuerfuß von Jahr zu Jahr wechselte. Die Aufwandssteuern gehören insgesammt in diese Abtheilung, aber auch Schatzungen können nach diesem Verfahren eingerichtet werden, z. B. die bei jährlichen Concessionen (Patenten) erhobene Gewerbesteuer, die Capital-, Besoldungssteuer etc.

- (a) Code des contrib. directes, I, — Thum, System der directen Steuern in Frankreich S. 2.
- (b) Man weiß z. B., daß ein Land 1 Million Morgen Wald hat, wovon  $\frac{1}{4}$  zu 100 fl., die Hälfte zu 50 fl. und  $\frac{1}{4}$  zu 30 fl. angeschlagen ist, also der ganze Anschlag sich auf  $57\frac{1}{2}$  Mill. fl. beläuft. Wird nun beschloßen, daß sämtliche Waldungen 190 000 fl. Steuern sollen, so findet man sogleich, daß dies  $\frac{1}{2}$  pCt. des Anschlages ist, und daß von den obigen 2 Classen der Morgen 20—10—6 fr. zu geben hat.

### §. 296.

Man hat vielmals die Steuern in ordentliche und außerordentliche getheilt; jene sind die regelmäßig fortbauern- den, diese werden nur vorübergehend zur Deckung ungewöhnlich vergrößerter Staatsbedürfnisse erhoben. Diese Unterscheidung ist für das positive Staatsrecht und die Statistik erheblicher als für die Finanzwissenschaft, weil sie nur das wirkliche Vorkommen, nicht die Natur der verschiedenen Arten von Steuern betrifft. Indes läßt sich doch eine allgemeine Betrachtung an diese Eintheilung knüpfen. Die den Besteuerungsgrundsätzen am meisten entsprechenden Abgaben pflegen ordentliche zu sein, zu außerordentlichen, wählt man gewöhnlich solche, die am leichtesten anzulegen sind und viel einbringen, wenn sie gleich solche Mängel an sich tragen mögen, daß man sie nicht ohne große Nachtheile fortbestehen lassen dürfte.

- (a) Die Steuern erhielten bisweilen ihre Benennung von dem Zwecke, zu dem sie verwendet wurden, z. B. die deutschen Prinzessin- steuern, — Servisgelber (für die Casernirung der Truppen) etc.

